

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und
der Fraktion der AfD**
– Drucksache 19/843 –

**Kindesentführungen ins Ausland (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf
die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/329)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Einschätzung der Fragesteller ist die bisherige Rückführungspraxis von entführten Kindern nach Deutschland unbefriedigend. Das gilt insbesondere für Entführungszielstaaten, in denen die Rechtsstaatlichkeit als fragil und die zuständigen Gerichte nicht als unabhängig gelten. Betroffene Elternteile wissen oftmals nicht von den eingeschränkten Erfolgsaussichten ihres Rückführungsantrags und werden daher regelmäßig enttäuscht. Damit einher geht unter Umständen auch eine jahrelange Phase des Unwissens, Wartens und der seelischen Erschöpfung. Von etwaigen Schäden für die entführten Kinder ganz abgesehen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/329 ausführlich auf die rechtliche Situation im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) hingewiesen. Die Bundesregierung erklärt in ihrer Vorbemerkung (ebd.), dass sie das HKÜ „aufgrund der inzwischen in mehr als 25 Jahren gemachten Erfahrungen als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kindesentziehung und zur Abhilfe im konkreten Einzelfall“ ansieht. Entführungszielstaaten obliegen jedoch in diesem Zusammenhang administrativen Pflichten, die davon unberührt sind. Hierbei sind vor allem die Suche nach dem Kind, der Schutz des Kindes und der freie Zugang zum Kind für beide Elternteile zu nennen (vgl. Artikel 7 Satz 3 Buchstabe a, b, f HKÜ).

In einigen Antworten weicht die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller einer konkreten Beantwortung aus.

Daher halten die Fragesteller folgende Nachfragen für notwendig.

1. Wie schätzt die Bundesregierung infolge dieser Erfahrungen die Chancen für eine erfolgreiche Rückführung von entführten deutschen Kindern aus HKÜ-Staaten ein?

Falls die Bundesregierung die Chancen als gering einschätzt, hält es die Bundesregierung für erforderlich, den betroffenen Elternteilen bereits zu Beginn des Antrags auf diesem Umstand hinzuweisen?

Die Chancen für eine erfolgreiche Rückführung sind einzelfallabhängig. Zudem steht die Entscheidung hierüber im konkreten Fall ausschließlich den zuständigen Gerichten/Behörden des jeweiligen Staates zu, in dem sich das Kind befindet, weil die konkrete Umsetzung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) den jeweiligen Vertragsstaaten obliegt. Eine generelle Erfolgseinschätzung von Rückführungsverfahren kann durch die Bundesregierung daher nicht abgegeben werden. Professor Nigel Lowe von der Universität Cardiff hat über die Haager Konferenz eine statistische Untersuchung veröffentlicht (siehe Website der Haager Konferenz HCCH unter HKÜ – 7. Spezialkommission – vorbereitende Dokumente 11A und 11B, <https://assets.hcch.net/docs/d0b285f1-5f59-41a6-ad83-8b5cf7a784ce.pdf>), nach der global insgesamt etwa 50 Prozent aller HKÜ-Anträge mit der Rückführung der Kinder abgeschlossen werden können (dort z. B. Punkt 13).

2. Hat die Bundesregierung bezogen auf die Fragen 4 und 5 der ursprünglichen Kleinen Anfrage grundsätzlich Kenntnis über erfolgreiche Rückführungen?

Falls ja, über wie viele (bitte nach Jahren seit 2001 und Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

Unter Berücksichtigung der erwähnten Studie ist die erste Teilfrage grundsätzlich zu bejahen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/329 verwiesen.

3. Ist der Bundesregierung der Bericht des ARD-Magazin „REPORT MAINZ“ vom 10. Mai 2017 bekannt, in dem der stellvertretende Justizminister der Ukraine Serhij Petuchow aussagt, dass im Zuge von 33 Rückführungsanträgen bisher kein einziges Kind nach Deutschland zurückgeführt werden konnte (www.swr.de/report/entfuehrte-kinder-entrechtete-vaeter-warum-internationale-abkommen-ueber-kindesentzug-nicht-funktionieren/-/id=233454/did=19505890/nid=233454/v8yiff/index.html)?

Ja.

4. Wie schätzt die Bundesregierung ihre Unkenntnis bezüglich Frage 9 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/329) ein, wonach sie keine Kenntnis über Staaten hat, die sich im Bereich der Kinderentführungen „grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten“, im Kontext der in Frage 3 zitierten Aussagen des stellvertretenden Justizministers der Ukraine, und sieht sie Änderungsbedarf?

Zur Beantwortung dieser Frage nimmt die Bundesregierung zunächst Bezug auf ihre Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/329. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Regelung in ihrer Antwort zu Frage 8d?
- b) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in dem die Gerichte des Entführungszielstaates und nicht die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des entführten Kindes widerrechtlich ein Sorgerechtsverfahren durchgeführt haben?
- Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, und was tut sie dagegen?

Die Fragen 4a und 4b werden zusammen beantwortet.

Derartige Fälle sind der Bundesregierung bekannt. Die erforderlichen Regelungen hierzu enthält Artikel 16 HKÜ.

- c) Was unternimmt die Bundesregierung, wenn gerichtliche Rückführungsanordnungen im Zielland nicht vollstreckt und deutsche Gerichtsurteile von den Behörden in den Entführungszielstaaten ignoriert werden?

Die zentralen Behörden bleiben in ein Rückführungsverfahren einbezogen, bis dieses endgültig abgeschlossen ist; dies schließt grundsätzlich die Vollstreckungsphase mit ein. Im Übrigen können die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort eingeschaltet werden.

Die Umsetzung deutscher Gerichtsurteile ist in diesem Zusammenhang nicht Gegenstand von HKÜ – Rückführungsverfahren.

5. Hält die Bundesregierung im Zusammenhang mit ihrer Antwort zu den Fragen 8g und 8h auf Bundestagsdrucksache 19/329 die Rechtsstaatlichkeit in allen HKÜ-Staaten für gegeben?

In welchen HKÜ-Staaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Entscheidungen über Kinderrückführungsanträge?

Allgemeine Erkenntnisse über die Rechtsstaatlichkeit gerichtlicher Verfahren spielen eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung, ob der HKÜ-Beitritt eines Staates angenommen wird. Im Zusammenhang mit ihrer Antwort zu den Fragen 8g und 8h auf Bundestagsdrucksache 19/329 hat die Bundesregierung keinen Anlass zu grundsätzlichen Zweifeln hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit von HKÜ-Verfahren in HKÜ-Staaten. Jeder Rückführungsantrag wird als Einzelfall betrachtet; sollten sich Zweifel hinsichtlich der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien ergeben, wird dem nachgegangen.

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen entführte deutsche Kinder im Ausland verschwunden sind?

Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um jene Kinder aufzuspüren (bitte nach Entführungszielstaat und Anzahl der Fälle aufschlüsseln)?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung bekannt. In solchen Fällen nimmt generell die zentrale Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a HKÜ auf Antrag Kontakt mit der zentralen Behörde des Entführungszielstaates auf. Daneben können deutsche Auslandsvertretungen Hilfestellung leisten. Je nach Konstellation kann eine über die deutschen Strafverfolgungsbehörden einzuleitende internationale Fahndung nach dem Kind in Frage kommen.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Behörden des Entführungszielstaates die Suche und Zugänglichmachung des entführten Kindes für den zurückgelassenen Elternteil verweigern?

Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um dagegen vorzugehen?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung bekannt. Zu den Maßnahmen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 6 Bezug genommen; die rechtliche Grundlage für diese Maßnahmen bildet Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f HKÜ.

8. Welche Erfüllungshindernisse hat die Bundesregierung bisher nachweislich benannt und/oder beseitigt, wie es in Artikel 7 Buchstabe i HKÜ geregelt ist (bitte nach Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung ist mit allen Vertragsstaaten des HKÜ in beständigem Kontakt. Dieser läuft im Wesentlichen über die zentralen Behörden ab. Grundsätzlich alle fünf Jahre wird in Den Haag zu diesem Übereinkommen eine sog. Spezialkommission einberufen, auf der insbesondere Schwierigkeiten beim praktischen Vollzug des Übereinkommens bi- und multilateral erörtert werden.

9. Sind der Bundesregierung Beschwerden von Antragstellern im Zuge des HKÜ-Rückführungsverfahrens bekannt?

Falls ja, welche, und wie begegnet die Bundesregierung diesen?

Ja, der Bundesregierung sind Beschwerden bekannt, deren Inhalt vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Die zentrale Behörde geht diesen Beschwerden nach und wird hierbei ggf. durch die jeweiligen Auslandsvertretungen unterstützt.

10. Können Antragsteller Verstöße von Entführungszielstaaten gegen das HKÜ bei der Bundesregierung melden?

Falls ja, wie viele Verstöße wurden der Bundesregierung seit 2010 gemeldet (bitte nach Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

Hierzu ist auf die Antwort zu Frage 9 Bezug zu nehmen. Ein zentrales Register über derartige Beschwerden wird nicht geführt.

11. Was unternimmt die Bundesregierung, wenn deutsche Antragsteller im Zielland nachweislich institutioneller Gewalt, systematischer Repression und Entrechtung ausgesetzt sind?

Im Zusammenhang mit Kindesentziehungen sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, in denen deutsche Staatsangehörige Opfer institutioneller Gewalt, systematischer Repression und Entrechtung geworden wären.

12. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Akten in zivilen HKÜ-Kindschaftssachen mit Rücksichtnahme auf internationale Beziehungen geschwärzt wurden?

Falls ja, wieso war das notwendig, wenn die Bundesregierung keine Kenntnisse über Staaten hat, „die sich grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten, wenn es um die Rückführung von entführten Kindern geht“?

Der Bundesregierung ist ein Fall bekannt, auf den die Fragestellung aus Satz 1 zutrifft. Dieser Fall, ein Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz, ist bei einem deutschen Gericht rechtshängig. Es ist der Bundesregierung daher nicht möglich, sich hierzu im Rahmen dieser Antwort zu äußern.

13. Welche Probleme treten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung der eingangs erwähnten, administrativen Pflichten im Zuge des HKÜ-Verfahrens auf?

Zunächst ist auf die Antwort zu Frage 9 Bezug zu nehmen. Die Probleme sind im Übrigen sehr unterschiedlicher Art, weshalb eine Generalisierung nicht möglich ist.

14. Wie stellt die Bundesregierung bei einem langwierigen Verfahren den Zugang des zurückgelassenen Elternteils zum Kind im Entführungszielland sicher?

Rechtliche Grundlage für den persönlichen Umgang mit dem Kind während eines Rückführungsverfahrens bildet Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f HKÜ. Die Bundesregierung setzt auf einen dahingehenden Antrag in Fällen, wie sie der Fragestellung zugrunde liegen, die zentrale Behörde und in geeigneten Fällen die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort ein.

15. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die administrativen Pflichten der zentralen Behörde nach Artikel 7 HKÜ vernachlässigt wurden und die Antragsteller infolge dessen notgedrungen die Aufgaben selbst übernehmen mussten?

Falls ja, was hat die Bundesregierung in diesen Fällen unternommen?

Nein.

16. Sind der Bundesregierung Entführungsfälle bekannt, in denen gegen die vertraglich „gebotene Eile“ (Artikel 11 HKÜ) dergestalt verstoßen wurde, dass die Rückführungsverfahren jahrelang verschleppt und die Rückführungen infolge dessen abgelehnt wurden, weil sich das Kind am neuen Aufenthaltsort eingelebt hatte?

Ja.

17. Wie viele HKÜ-Verfahren von mehr als einem Jahr Dauer gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren (bitte nach Verfahrenslänge in Jahren und Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?
18. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, falls HKÜ-Verfahren länger als ein Jahr andauern, im Hinblick auf die betroffenen Elternteile und das Verfahren selbst?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Hinsichtlich HKÜ-Verfahren im Ausland liegen der Bundesregierung keine belastbaren repräsentativen Auswertungen vor. Insoweit wird erneut auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/329 sowie auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten Studie verwiesen.

Bei langer Verfahrensdauer sieht Artikel 11 Absatz 2 HKÜ die Möglichkeit vor, eine Begründung hierfür zu verlangen. Von dieser Möglichkeit macht die zentrale Behörde im Bedarfsfall Gebrauch.

19. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung behördliche Kommunikations- und Verbreitungsmechanismen, welche die von Kindesentführung betroffenen Mütter und Väter darin unterstützen, auf freiwilliger Basis miteinander Kontakt aufzunehmen, Erfahrungen auszutauschen und einander in der existentiellen Not des Kindesverlustes beizustehen?

Nein.

20. Sind der Bundesregierung Aussagen von zuständigen Beamten oder Weisungen in den zuständigen deutschen Behörden bekannt, wonach es nicht wünschenswert sei, dass betroffene Eltern von jeweils anderen HKÜ-Fällen erfahren und sich dann gemeinsam positionieren (den Fragestellern liegt ein Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 3. Juni 2015 mit dem Aktenkennzeichen II 3 - 9311/1-3-2-23 80/2015 vor, in dem es heißt: „Verschärft wird dies dadurch, dass die beiden Antragsteller mittlerweile (seit Februar 2015) von dem jeweils anderen Rückführungsverfahren Kenntnis erlangt haben und sich nun auch gemeinsam positionieren“)?

Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung?

Nein.

21. Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Bundesregierung den Antragstellern an, um die anfallenden Kosten (z. B. für Reisen, Rechtsbeistand, Übersetzungen und Kindessuche) zu decken, damit die betroffenen Elternteile ihre Rechte bei Rückführungsverfahren wahrnehmen können?

Eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit besteht bei HKÜ-Verfahren im Ausland unter den Bedingungen der Verfahrenskostenhilfe in Form der Möglichkeit der Befreiung von Übersetzungskosten nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG). Zudem sieht Artikel 26 HKÜ Kostenfreiheit oder zumindest – bei entsprechendem Vorbehalt des jeweiligen Vertragsstaats nach Artikel 42 HKÜ – die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozesskosten- oder Beratungshilfe in dem Staat, in dem sich das Kind befindet, vor.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können im Ausland in Not geratene deutsche Staatsangehörige außerdem Konsularhilfe nach § 5 des Konsulargesetzes in Anspruch nehmen.

22. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung in Bezug auf Kindesrückführungen auf dem reinen Verwaltungsweg nach Artikel 18 HKÜ gemacht, insbesondere im Hinblick auf Staaten mit fragiler Rechtsstaatlichkeit?

Artikel 18 HKÜ lässt das Recht der staatlichen Stellen im Entführungszielstaat unberührt, entführte Kinder auch außerhalb eines Verfahrens nach dem HKÜ in ihren Heimatstaat zurückzuführen. Diese Bestimmung erlaubt es insbesondere Gerichten, unter Außerachtlassung des Verwaltungsweges Kinder nach ihrem Ermessen in den Heimatstaat zurückzuführen. In Dänemark, der Schweiz und im Vereinigten Königreich ist dies nach dem jeweiligen nationalen Recht auch in besonderen Fällen bestimmten Verwaltungsstellen möglich. In der Praxis spielt diese Bestimmung nur eine geringe Rolle, weil in den meisten Staaten die Gerichte und die Verwaltungsstellen gemeinsam an der Rückführung von entführten Kindern beteiligt sind.

23. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Kindesämter bzw. Sozialdienste im Entführungszielstaat fallbezogene Gutachten erstellt haben?
- a) Welche Gründe werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Normalfall für die Erstellung von Gutachten aufgeführt?
- b) Ist die Erstellung eines Gutachtens im Entführungszielstaat nach Ansicht der Bundesregierung mit dem HKÜ-Verfahren rechtlich vereinbar?
Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Erstellung von Gutachten von Kindesämtern bzw. Sozialdiensten im Entführungszielstaat ohne die Beteiligung und Anhörung des zurückgelassenen Elternteils?

Das HKÜ enthält kein Verbot der Erhebung von Gutachten, und die Umsetzung des HKÜ obliegt dem jeweiligen Vertragsstaat. Es steht demnach dem jeweiligen nationalen Recht frei zu bestimmen, welche Stellen im Verfahren zu beteiligen sind. Die Entscheidung über die Einholung eines Gutachtens in einem konkreten Fall obliegt grundsätzlich allein dem zuständigen nationalen Gericht und ist stets einzelfallabhängig. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ enthält für das Gericht das ausdrückliche Gebot, im Einzelfall das Kindeswohl zu prüfen. Dies kann bei entsprechendem Vortrag, auch bei Beachtung des Beschleunigungsgebotes in Artikel 11 HKÜ, die Einholung eines Gutachtens erforderlich erscheinen lassen.

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD

Kindesentführungen ins Ausland (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/329)

Nach Einschätzung der Fragesteller ist die bisherige Rückführungspraxis von entführten Kindern nach Deutschland unbefriedigend. Das gilt insbesondere für Entführungszielstaaten, in denen die Rechtsstaatlichkeit fragil und die zuständigen Gerichte nicht als unabhängig gelten. Betroffene Elternteile wissen oftmals nicht von den eingeschränkten Erfolgsaussichten ihres Rückführungsantrages und werden daher regelmäßig enttäuscht. Damit einher geht unter Umständen auch eine jahrelange Phase des Unwissens, Wartens und der seelischen Erschöpfung. Von etwaigen Schäden für die entführten Kinder ganz abgesehen.

Die Bundesregierung hat in ihren Antworten ausführlich auf die rechtliche Situation im Rahmen des HKÜs hingewiesen. Die Bundesregierung erklärt in ihrer Vorbemerkung, dass sie das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) „aufgrund der inzwischen in mehr als 25 Jahren gemachten Erfahrungen als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kindesentziehung und zur Abhilfe im konkreten Einzelfall“ ansieht. Entführungszielstaaten obliegen jedoch in diesem Zusammenhang administrative Pflichten, die davon unberührt sind. Hierbei sind vor allem die Suche nach dem Kind, der Schutz des Kindes und der freie Zugang zum Kind für beide Elternteile zu nennen (vgl. HKÜ, Artikel 7a, b, f).

In einigen Antworten weicht die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller einer konkreten Beantwortung aus.

Daher halten die Fragesteller folgende Nachfragen für notwendig.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie schätzt die Bundesregierung in Folge dieser Erfahrungen die Chancen für eine erfolgreiche Rückführung von entführten deutschen Kindern aus HKÜ-Staaten ein?

Falls die Bundesregierung die Chancen als gering einschätzt, hält es die Bundesregierung für erforderlich, den betroffenen Elternteilen bereits zu Beginn des Antrages auf diesem Umstand hinzuweisen?

2. Hat die Bundesregierung bezogen auf die Fragen 4 und 5 der ursprünglichen Kleinen Anfrage grundsätzlich Kenntnis über erfolgreiche Rückführungen?

Falls ja, wie viele (bitte nach Jahren seit 2001 und Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

3. Ist der Bundesregierung der Bericht des ARD-Magazin Report Mainz vom 10. Mai 2017 bekannt, in dem der stellvertretende Justizminister der Ukraine Serhij Petuchow aussagt, dass im Zuge von 33 Rückführungsanträgen bisher kein einziges Kind nach Deutschland zurückgeführt werden konnte (www.swr.de/report/entfuehrte-kinder-entrechtete-vaeter-warum-internationale-abkommen-ueber-kindesentzug-nicht-funktionieren/-/id=233454/did=19505890/nid=233454/v8yiff/index.html)?
4. Wie schätzt die Bundesregierung ihre Unkenntnis bezüglich Frage 9 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/329), wonach sie keine Kenntnis über Staaten hat, die sich im Bereich der Kinderentführungen „grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten“, im Kontext der o. g. Aussagen des stellvertretenden Justizministers der Ukraine ein und sieht Änderungsbedarf?
 - a) Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Regelung in ihrer Antwort zu Frage 8d?
 - b) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in dem die Gerichte des Entführungszielstaates und nicht die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des entführten Kindes widerrechtlich ein Sorgerechtsverfahren durchgeführt haben?

Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, und was tut sie dagegen?
 - c) Was unternimmt die Bundesregierung, wenn gerichtliche Rückführungsanordnungen im Zielland nicht vollstreckt und deutsche Gerichtsurteile von den Behörden in den Entführungszielstaaten ignoriert werden?
5. Hält die Bundesregierung im Zusammenhang mit ihrer Antwort zu den Fragen 8g und 8h auf Bundestagsdrucksache 19/329 die Rechtsstaatlichkeit in allen HKÜ-Staaten für gegeben?

In welchen HKÜ-Staaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Entscheidungen über Kinderrückführungsanträge?
6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen entführte deutsche Kinder im Ausland verschwunden sind?

Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um jene Kinder aufzuspüren (bitte nach Entführungszielstaat und Anzahl der Fälle aufschlüsseln)?
7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Behörden des Entführungszielstaates die Suche und Zugänglichmachung des entführten Kindes für den zurückgelassenen Elternteil verweigern?

Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um dagegen vorzugehen?
8. Welche Erfüllungshindernisse hat die Bundesregierung bisher nachweislich benannt und/oder beseitigt wie es in Artikel 7i des HKÜ geregelt ist (bitte nach Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?
9. Sind der Bundesregierung Beschwerden von Antragstellern im Zuge des HKÜ-Rückführungsverfahrens bekannt?

Falls ja, welche, und wie begegnet die Bundesregierung diesen?
10. Können Antragsteller Verstöße gegen das HKÜ von Entführungszielstaaten bei der Bundesregierung melden?

Falls ja, wie viele Verstöße wurden der Bundesregierung seit 2010 gemeldet (bitte nach Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?
11. Was unternimmt die Bundesregierung, wenn deutsche Antragsteller im Zielland nachweislich institutioneller Gewalt, systematischer Repression und Entrechtung ausgesetzt sind?

12. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Akten in zivilen HKÜ-Kindschaftssachen in Rücksichtnahme auf internationale Beziehungen geschwärzt wurden?

Falls ja, wieso war das notwendig, wenn die Bundesregierung keine Kenntnisse über Staaten hat, „die sich grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten, wenn es um die Rückführung von entführten Kindern geht“?

13. Welche Probleme treten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung der eingangs erwähnten, administrativen Pflichten im Zuge des HKÜ-Verfahrens auf?
14. Wie stellt die Bundesregierung bei einem langwierigen Verfahren den Zugang des zurückgelassenen Elternteils zum Kind im Entführungszielland sicher?
15. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die administrativen Pflichten der Zentralen Behörde nach Artikel 7 des HKÜ vernachlässigt wurden und die Antragsteller in Folge dessen notgedrungen die Aufgaben selbst übernehmen mussten?
- Falls ja, was hat die Bundesregierung in diesen Fällen unternommen?
16. Sind der Bundesregierung Entführungsfälle bekannt, in denen gegen die vertraglich „gebotene Eile“ (Artikel 11 HKÜ) dergestalt verstoßen wurde, dass die Rückführungsverfahren jahrelang verschleppt und die Rückführungen in Folge dessen abgelehnt wurden, weil sich das Kind am neuen Aufenthaltsort eingelebt hatte?
17. Wie viele HKÜ-Verfahren von mehr als einem Jahr Dauer gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren (bitte nach Verfahrenslänge in Jahren und Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?
18. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, falls HKÜ-Verfahren länger als ein Jahr andauern im Hinblick auf die betroffenen Elternteile und dem Verfahren selbst?
19. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung behördliche Kommunikations- und Verbreitungsmechanismen, welche die von Kindesentführung betroffenen Mütter und Väter darin unterstützen, auf freiwilliger Basis miteinander Kontakt aufzunehmen, Erfahrungen auszutauschen und einander in der existentiellen Not des Kindesverlustes beizustehen?
20. Sind der Bundesregierung Aussagen von zuständigen Beamten oder Weisungen in den zuständigen deutschen Behörden bekannt, wonach es nicht wünschenswert sei, dass betroffene Eltern von jeweils anderen HKÜ-Fällen erfahren und sich dann gemeinsam positionieren (den Fragestellern liegt ein Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 3. Juni 2015 mit dem Aktenkennzeichen „II 3 - 9311/1-3-2-23 80/2015“ vor, in dem es heißt: „Verschärft wird dies dadurch, dass die beiden Antragsteller mittlerweile (seit Februar 2015) von dem jeweils anderen Rückführungsverfahren Kenntnis erlangt haben und sich nun auch gemeinsam positionieren“)?
- Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung?
21. Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Bundesregierung den Antragstellern an, um die anfallenden Kosten (z. B. für Reisen, Rechtsbeistand, Übersetzungen und Kindessuche) zu decken, damit die betroffenen Elternteile ihre Rechte bei Rückführungsverfahren wahrnehmen können?

22. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung in Bezug auf Kindesrückführungen auf dem reinen Verwaltungsweg nach Artikel 18 des HKÜ gemacht, insbesondere im Hinblick auf Staaten mit fragiler Rechtsstaatlichkeit?
23. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Kindesämter bzw. Sozialdienste im Entführungszielstaat fallbezogene Gutachten erstellt haben?
 - a) Welche Gründe werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Normalfall für die Erstellung von Gutachten aufgeführt?
 - b) Ist die Erstellung eines Gutachtens im Entführungszielstaat nach Ansicht der Bundesregierung mit dem HKÜ-Verfahren rechtlich vereinbar?
Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung die Erstellung von Gutachten von Kindesämtern bzw. Sozialdiensten im Entführungszielstaat ohne die Beteiligung und Anhörung des zurückgelassenen Elternteils?

Berlin, den 14. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

PM: Ins Ausland entführte Kinder nach Deutschland zurückzuholen!

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion geht hervor, dass beim Bundesamt für Justiz derzeit über 230 Rückführungsanträge nach dem Haager Kindesentführungsabkommens (HKÜ) anhängig sind. Hinter jedem dieser Anträge steht mindestens ein deutsches Kind, welches von einem meist nicht-deutschen Elternteil ins Ausland entführt worden ist.

Dazu erklärt der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der AfD-Fraktion, Dr. Anton Friesen:

„Mit dem HKÜ gibt es theoretisch ein völkerrechtliches Abkommen, welches die Rückführung von entführten Kindern erleichtern soll. Doch in der konkreten Umsetzung gibt es nach wie vor massive Defizite. Das liegt vor allem am Unwillen einiger Länder wie beispielsweise der Ukraine. Dorthin wurden zwar bisher 33 Rückführungsanträge zugestellt, aber kein einziges Kind konnte auf diesem Wege nach Deutschland zurückgeführt werden. Diese ernüchternde Information ging aus einem Interview des ARD-Magazins Report Mainz mit dem stellvertretenden Justizminister der Ukraine Serhij Petuchow hervor. Daher ist auch die angebliche Unkenntnis der Bundesregierung über etwaige Entführungsstaaten, die sich nicht an das HKÜ halten, unglaublich.“

Es ist zudem bedauerlich, dass der Bundesregierung keine repräsentativen Zahlen zu tatsächlichen Rückführungen bei HKÜ-Verfahren vorliegen. Denn hier würde sich vermutlich ein eindeutiges Bild zeigen und ein weiteres Versagen der deutschen Politik aufdecken. Der aktuelle Status quo ist jedenfalls nicht länger hinnehmbar. Der Druck auf unkooperative Staaten muss deutlich erhöht werden, um deutsche Kinder wieder in ihre Heimat zurückzuholen. Die betroffenen Väter und Mütter können sich in dieser Frage der Unterstützung der AfD sicher sein.“

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD

– Drucksache 19/200 –

Kindesentführungen ins Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Fälle von Kindesentführungen ins Ausland (www.t-online.de/leben/familie/kleinkind/id_81301746/kindesentfuhrung-durch-ein-elternteil.html). In der Regel entführt dabei ein Elternteil, gegen den Willen des anderen Elternteils, das Kind über die deutschen Landesgrenzen hinaus. Obwohl das völkerrechtlich bindende Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (auch Haager-Kindesentführungsübereinkommen, kurz: HKÜ) in vielen Zielländern formal gilt, ist es für die Betroffenen trotzdem sehr schwierig ihre Kinder wieder nach Deutschland zurückzuführen. Die Bundesregierung ist nach Auffassung der Fragesteller verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, diesen Menschen zu helfen, denn die Familie steht nach Artikel 6 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Daher muss die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um ins Ausland entführte Kinder wieder nach Deutschland zurückzuholen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt Fälle von grenzüberschreitender Kindesentziehung bereits seit Jahrzehnten sehr ernst und unternimmt alles, damit die Kinder möglichst unverzüglich wieder an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgeführt werden können. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Übertragung der Aufgaben der zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) von 1980 auf das Bundesamt für Justiz und der Konzentration der Zuständigkeiten bei spezialisierten Familiengerichten bereits vor Jahren wichtige Schritte unternommen, um eine effektive Durchsetzung dieses Übereinkommens im Interesse der betroffenen Kinder zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Entziehung von Kindern unter den Voraussetzungen des § 235 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) straf-

bar; sie unterliegt damit der schärfsten Sanktion eines Rechtsstaates. Außenpolitisch wirbt die Bundesregierung gegenüber Drittstaaten dafür, dass diese dem HKÜ beitreten.

Dem HKÜ gehören mittlerweile weltweit 98 Staaten an. Die Bundesregierung sieht das Übereinkommen vor diesem Hintergrund und aufgrund der inzwischen in mehr als 25 Jahren gemachten Erfahrungen als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kindesentziehung und zur Abhilfe im konkreten Einzelfall an. Das HKÜ hilft, die entführten Kinder unverzüglich in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, das heißt ihr gewöhnliches Umfeld, zurückzuführen.

Darüber hinaus bedient sich die Bundesregierung der Hilfe der deutschen Auslandsvertretungen, um Kinder nach Deutschland zurückzuführen. Dies ist zum einen dort erforderlich, wo ein Kind in einen Staat entführt wurde, der (noch) nicht dem HKÜ angehört, zum anderen aber auch in Staaten, in denen das HKÜ bereits gilt, wenn im Einzelfall Hilfe durch deutsche Stellen vor Ort angezeigt ist.

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung seit 1991 pro Jahr bekannt, in denen Kinder von Deutschland ins Ausland entführt wurden (falls erfasst, bitte nach Geschlecht und Nationalität des Täters als auch nach Zielland aufschlüsseln)?
2. Wie viele Rückführungsanträge bezüglich Kindesentführungen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung noch offen (bitte nach Zielländern auflisten)?
3. Wie viele Kinder gelten nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand als ins Ausland entführt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs und auf Basis der beim Bundesamt für Justiz (BfJ) vorhandenen Daten zusammen beantwortet.

Das BfJ verfügt als zentrale Behörde nach dem HKÜ lediglich über Daten zu solchen Rückführungsanträgen, die über das BfJ nach jenem Übereinkommen gestellt werden. Daneben sind jedoch auch privat initiierte Rückführungsanträge nach dem HKÜ unmittelbar vor den zuständigen Gerichten, ohne Einbindung des BfJ, möglich. Die Fragen können daher präzise nur für die über das BfJ laufenden Rückführungsanträge beantwortet werden.

Die Gesamtzahlen der über das BfJ laufenden ausgehenden Rückführungsanträge seit 1993 (erstmaliger Zeitpunkt einer statistischen Auswertung) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl BfJ
1993	48
1994	27
1995	77
1996	72
1997	87
1998	83
1999	102
2000	97
2001	164
2002	124
2003	137
2004	151
2005	154
2006	181
2007	180
2008	208
2009	177
2010	168
2011	186
2012	187
2013	189
2014	179
2015	184
2016	190

Daten zu Nationalitäten der Beteiligten oder dem Geschlecht der Entführer werden, da im Rahmen des HKÜ unerheblich, im BfJ nicht erfasst. Bezüglich der Zielländer bei Kindesentführungen ins Ausland wird ergänzend auf die auf der Internetseite des BfJ veröffentlichten Statistiken verwiesen.

Derzeit sind beim BfJ rund 230 Anträge auf Rückführung nach Deutschland anhängig. Das Auswärtige Amt wird darüber hinaus in circa fünf bis zehn Fällen pro Jahr um Unterstützung und Vermittlung gebeten, bei denen es um Kindesentziehungen in Länder geht, in denen das HKÜ im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht gilt.

4. Wie oft ist es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1991 gelungen, Kinder wieder nach Deutschland zurückzuholen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Aus welchen Gründen scheitern Rückführungen nach Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aus den jeweiligen Ländern (bitte nach Häufigkeit absteigend aufführen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet.

Über die Anzahl tatsächlicher Rückführungen bei ausgehenden HKÜ-Verfahren sowie über die Gründe, die zu einem Scheitern einer Rückführung führen, liegen der Bundesregierung keine repräsentativen Zahlen vor.

6. Was tut die Bundesregierung derzeit, um aktuelle Fälle von Kindesentführungen aufzuklären?
7. Werden neben dem Bundesamt für Justiz weitere Behörden zur Bearbeitung dieser Fälle herangezogen?
Wenn ja, welche?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Verhältnis zu denjenigen Ländern, in denen das HKÜ in Kraft ist, steht das BfJ als zentrale Behörde in engem Austausch mit den zentralen Behörden der anderen HKÜ-Staaten, um die betroffenen Eltern zu unterstützen. Darüber hinaus sind die deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei behilflich, den Rechtsweg im Zielland zu beschreiten. Die Auslandsvertretungen setzen sich für eine allgemeine Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren ein.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus aktiv für die Förderung von Mediationen in Fällen internationaler Kindesentführungen ein. Unterstützung für die betroffenen Eltern bieten insbesondere der Verein „Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung (MiKK)“ sowie die von der Bundesregierung eingesetzte Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation beim Internationalen Sozialdienst.

8. Welche Beratungsprogramme und Anlaufstationen stellt die Bundesregierung betroffenen Elternteilen zur Verfügung, und mit welchen finanziellen Zuwendungen werden diese gefördert (bitte je nach Programm/Anlaufstation mit jeweiliger jährlicher Förderung/Finanzierung seit 1991 aufführen)?
Welche besonderen zwischenstaatlichen Abkommen gibt es, um die entführten Kinder wieder nach Deutschland zurückzuholen (bitte jeweils die Rechtsgrundlagen nennen und von welchen die Bundesregierung warum Gebrauch gemacht hat)?

Im Kontext der Unterstützung von Privatpersonen in einem Familienkonflikt mit Auslandsbezug haben das Auswärtige Amt, das damalige Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Innenministerkonferenz im November 2011 den Internationalen Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. mit der Aufgabe einer Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) betraut. Die Zentrale Anlaufstelle informiert und berät seitdem Eltern, Kinder und Jugendliche, Jugendamtsmitar-

beiterinnen und -mitarbeiter, Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die Besonderheiten und Handlungsmöglichkeiten, die bestehen, wenn Familienkonflikte einen Auslandsbezug haben.

Die Zentrale Anlaufstelle arbeitet kindeswohlorientiert, neutral und kostenfrei. Sie berät und informiert über Wege und Möglichkeiten, mit einem Konflikt umzugehen, verweist an andere Ansprechpartner und stellt – wenn möglich und nötig – Kontakte ins Ausland her.

Im Jahr 2013 hat der ISD die Internetseite der ZAnK um eine eigene Seite für Kinder und Jugendliche erweitert, damit diese sich auch eigenständig u. a. über den Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens und Kinderrechte informieren können und damit die Möglichkeit haben und besser befähigt werden, eigene Wünsche und Vorstellungen zu äußern.

Der ISD wird im Rahmen der Fördervereinbarung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. gefördert. In welcher Höhe der ISD aus diesem Gesamtaufkommen Fördermittel für ZAnK verwendet, ist der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt.

- a) Wie oft wurde seit 1991 von diesen besonderen zwischenstaatlichen Abkommen Gebrauch gemacht?
- b) Plant die Bundesregierung weitere besondere zwischenstaatliche Abkommen zu schaffen, um die Kinder zukünftig schneller wieder in ihre Heimat zurückzubringen?
- c) Plant die Bundesregierung eine internationale/europäische Schiedsgerichtsbarkeit zu schaffen, um die Verfahren zu beschleunigen?

Die Fragen 8a bis 8c werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Rückführung von Kindern, die ins Ausland entführt wurden, wird in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 25 Jahren auf der Grundlage des HKÜ organisiert. Hinsichtlich der Beratungsprogramme und Anlaufstationen wird auf die Antwort zu den Fragen 6, 7 und 8 (vor a) Bezug genommen.

- d) Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, das HKÜ so zu reformieren, dass die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit bei Streitfällen in das Land mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes fällt?

Die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes sind bereits nach der heutigen Rechtslage grundsätzlich für Fragen der elterlichen Sorge zuständig. Die Gerichte des Entführungsstaates entscheiden allein über die Rückführung.

- e) Sieht die Bundesregierung die aktuelle Gesetzeslage als ausreichend an, um gegen Kindesentführungen ins Ausland vorzugehen?

Ja.

- f) Versucht die Bundesregierung auch politische bzw. diplomatische Kanäle zu nutzen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen?

Ja.

- g) Welche Mittel zieht die Bundesregierung bei Fällen in Betracht, in denen die Zielländer sich weigern die Kinder, trotz eines gültigen Rückführungsantrages, nach Deutschland ausreisen zu lassen?
- h) Welche Mittel zieht die Bundesregierung bei Fällen in Betracht, in denen die Zielländer, trotz gültigen Rückführungsantrages, Verfahren hinauszögern oder verschleppen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8g und 8h zusammen beantwortet.

Nach dem HKÜ obliegt die Umsetzung des Übereinkommens den einzelnen Vertragsstaaten. Die Entscheidung über Kindesrückführungsanträge ist regelmäßig den unabhängigen Gerichten überlassen. Das HKÜ sieht insbesondere den Grundsatz der Eilbedürftigkeit bei Rückführungsverfahren vor (Artikel 11). Insbesondere hierauf wird bei Bedarf hingewiesen.

9. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Länder, die sich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten, wenn es um die Rückführung von entführten Kindern geht (bitte für den Zeitraum seit 1991 die entsprechenden Länder nach Häufigkeit der Fälle auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine Länder, die sich grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten, wenn es um die Rückführung von entführten Kindern geht. Soweit es im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommt, bemühen sich die deutschen Stellen in Zusammenarbeit mit der zentralen Behörde des ausländischen Staates um Lösungen.

10. Gab bzw. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Gerichtsverfahren bzw. Verurteilungen bezüglich Kindesentführungen ins Ausland (bitte seit 1991 nach Jahren auflisten)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu Gerichtsverfahren beziehungsweise Verurteilungen bezüglich Kindesentführungen ins Ausland anhand der Zulieferungen zu der vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2016, herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik [Fachserie 10 Reihe 3; www.destatis.de] vor. Die Gliederung der Einzelstraftaten der Strafverfolgungsstatistik folgt dabei den einschlägigen Paragraphen des StGB beziehungsweise den Strafvorschriften ausgewählter anderer Gesetze aus dem Bereich des so genannten Nebenstrafrechts anhand eines ausführlichen Straftatenverzeichnisses. Im Sinne der Fragestellung sind die Angaben zu abgeurteilten und verurteilten Personen wegen Entziehung Minderjähriger nach § 235 Absatz 2 StGB einschlägig.

Für die Jahre 1998 bis 2008 liegen die Zahlen der Aburteilungen und Verurteilungen nach § 235 des Strafgesetzbuches nur zusammengefasst vor. Daher lässt sich den Zahlen dieser Jahre nicht die Anzahl der Taten mit Auslandsbezug entnehmen.

§ 235 Absatz 2 StGB wurde durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 eingeführt und ist seit dem 1. April 1998 in Kraft, weshalb der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Gerichtsverfahren beziehungsweise Verurteilungen bezüglich Kindesentführungen ins Ausland in den Jahren 1991 bis 1997 vorliegen.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

Abgeurteilte und Verurteilte gemäß § 235 StGB

Berichtsjahr	*)	§ 235 StGB		§ 235 Abs. 2 Nr. 1 StGB		§ 235 Abs. 2 Nr. 2 StGB	
		Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte
1998	m	67	39	X			
	w	31	13				
	i	98	52				
1999	m	66	37				
	w	23	5				
	i	89	42				
2000	m	89	61				
	w	27	10				
	i	116	71				
2001	m	76	41				
	w	25	11				
	i	101	52				
2002	m	57	34				
	w	30	21				
	i	87	55				
2003	m	86	54				
	w	44	22				
	i	130	76				
2004	m	78	49				
	w	31	17				
	i	109	66				
2005	m	77	55				
	w	30	17				
	i	107	72				
2006	m	68	39				
	w	44	19				
	i	112	58				
2007	m	74	45				
	w	39	13				
	i	113	58				
2008	m	83	49				
	w	40	20				
	i	123	69				

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsjahr *)		§ 235 StGB		§ 235 Abs. 2 Nr. 1 StGB		§ 235 Abs. 2 Nr. 2 StGB	
		Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte
2009	m	X	X	11	6	16	11
	w			13	10	4	2
	i			24	16	20	13
2010	m			13	10	11	9
	w			15	12	8	5
	i			28	22	19	14
2011	m			13	10	11	10
	w			17	12	4	2
	i			30	22	15	12
2012	m			18	13	15	10
	w			15	13	10	8
	i			33	26	25	18
2013	m			7	7	10	6
	w			17	1	12	11
	i			24	8	22	17
2014	m			6	3	11	5
	w			9	7	6	3
	i			15	10	17	8
2015	m	20	16	13	6		
	w	15	8	10	4		
	i	35	24	23	10		
2016	m	16	13	7	7		
	w	17	14	6	5		
	i	33	27	13	12		

*) m = männlich; w = weiblich; i = Insgesamt.

Abgeurteilte: Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen für in Tatmehrheit begangene Straftaten kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfasste schwerste Straftat vorsehen. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Verurteilte: Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war. Als früher Verurteilte gelten Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe, Strafarrest, Geldstrafe oder Jugendstrafe verurteilt wurden (vorausgesetzt, dass die Eintragung über die Verurteilung noch nicht gemäß § 45 ff. des Bundeszentralregistergesetzes getilgt ist). Falls wegen einer früher verübten Straftat Maßnahmen nach dem JGG angeordnet wurden, so sind dies zwar keine Vorstrafen im rechtlichen Sinne; in der Statistik werden sie aber als frühere Verurteilungen gezählt. Der Grund der früheren Verurteilung wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst; in Tabelle 7 ausgewiesene Personen mit früherer Verurteilung waren somit nicht notwendigerweise einschlägig vorbestraft.

Quelle: © Statistisches Bundesamt (Destatis), Strafverfolgungsstatistik 1998 bis 2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Programme (z. B. psychotherapeutischer Art) für Kinder, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeholt wurden?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von speziellen Programmen für Kinder, die wieder in die Bundesrepublik zurückgeholt wurden.

Kindern und Jugendlichen, die nach einer Kindesentführung in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt wurden, stehen bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich die vielfältigen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) offen. Kinder und Jugendliche können sich selbst an das Jugendamt wenden und – elternunabhängig – um Unterstützung bitten. Die Jugendämter bieten teilweise spezifische Unterstützungsangebote vor Ort an.

19. Wahlperiode

[Datum]

[Drucksachenummer und Datum werden von PD 1/Parlamentssekretariat eingesetzt.]

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der AfD-Fraktion

Kindesentführungen ins Ausland

Immer wieder gibt es in der Bundesrepublik Fälle von Kindesentführungen ins Ausland(http://www.t-online.de/leben/familie/kleinkind/id_81301746/kindesentfuhrung-durch-ein-elternteil.html). In der Regel entführt dabei ein Elternteil, gegen den Willen des anderen Elternteils, das Kind über die deutschen Landesgrenzen hinaus. Obwohl das völkerrechtlich bindende Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (auch Haager-Kindesentführungsübereinkommen, kurz: HKÜ) in vielen Zielländer formal gilt, ist es für die Betroffenen trotzdem sehr schwierig ihre Kinder wieder nach Deutschland zurückzuführen. Die Bundesregierung ist nach Auffassung der Fragesteller verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, diesen Menschen zu helfen, denn die Familie steht nach Artikel 6 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Daher muss die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um ins Ausland entführte Kinder wieder nach Deutschland zurückzuholen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung seit 1991 pro Jahr bekannt, in denen Kinder von Deutschland ins Ausland entführt wurden (Falls erfasst, bitte nach Geschlecht und Nationalität des Täters als auch nach Zielland aufschlüsseln)?
2. Wie viele Rückführungsanträge bezüglich Kindesentführungen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung noch offen (Bitte nach Zielländern auflisten)?
3. Wie viele Kinder gelten nach aktuellem Stand als ins Ausland entführt?
4. Wie oft ist es seit 1991 gelungen, Kinder wieder nach Deutschland zurückzuholen (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Aus welchen Gründen scheitern Rückführungen nach Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aus den jeweiligen Ländern (Bitte nach Häufigkeit absteigend auflisten)?
6. Was tut die Bundesregierung derzeit, um aktuelle Fälle von Kindesentführungen aufzuklären?
7. Werden neben dem Bundesamt für Justiz weitere Behörden zur Bearbeitung dieser Fälle herangezogen? Wenn ja, welche?

8. Welche Beratungsprogramme und Anlaufstationen stellt die Bundesregierung betroffenen Elternteilen zur Verfügung und mit welchen finanziellen Zuwendungen werden diese gefördert (Bitte je nach Programm/Anlaufstation mit jeweiliger jährlicher Förderung/Finanzierung seit 1991 aufführen)?
9. Welche besonderen zwischenstaatlichen Abkommen gibt es, um die entführten Kinder wieder nach Deutschland zurückzuholen (Bitte jeweils die Rechtsgrundlagen nennen und von welchen die Bundesregierung warum Gebrauch gemacht hat)?
 - a) Wie oft wurde seit 1991 von diesen besonderen zwischenstaatlichen Abkommen Gebrauch gemacht?
 - b) Plant die Bundesregierung weitere besonderen zwischenstaatlichen Abkommen zu schaffen, um die Kinder zukünftig schneller wieder in ihre Heimat zurückzubringen?
 - c) Plant die Bundesregierung eine internationale/ europäische Schiedsgerichtbarkeit zu schaffen, um die Verfahren zu beschleunigen?
 - d) Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, das HKÜ so zu reformieren, dass die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit bei Streitfällen in das Land mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes fällt?
 - e) Sieht die Bundesregierung die aktuelle Gesetzeslage als ausreichend an, um gegen Kindesentführungen ins Ausland vorzugehen?
 - f) Versucht die Bundesregierung auch politische bzw. diplomatische Kanäle zu nutzen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen?
 - g) Welche Mittel zieht die Bundesregierung bei Fällen in Betracht, in denen die Zielländer sich weigern die Kinder, trotz eines gültigen Rückführungsantrages, nach Deutschland ausreisen zu lassen?
 - h) Welche Mittel zieht die Bundesregierung bei Fällen in Betracht, in denen die Zielländer, trotz gültigen Rückführungsantrages, Verfahren hinauszögern oder verschleppen?
10. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Länder, die sich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten, wenn es um die Rückführung von entführten Kindern geht (Bitte für den Zeitraum 1991 die entsprechenden Länder nach Häufigkeit der Fälle aufführen)?
11. Gab bzw. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Gerichtsverfahren bzw. Verurteilungen bezüglich Kindesentführungen ins Ausland (Bitte seit 1991 nach Jahren aufschlüsseln)?
12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Programme (z.B. psychotherapeutischer Art) für Kinder, die wieder in die Bundesrepublik zurückgeholt wurden?

Berlin, den [...]

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und Fraktion



EILIG | Kindesentführung ins Ausland: Zweite Kleine Bundestags-Anfrage - Das Massenwirkungsgesetz des amtlichen Lügens und Täuschens

Von: "Anatol Jung" <anatol.jung@gmx.net>

An: mail@bundestag.de, wolfgang.schaeuble@bundestag.de, fraktion@cducsu.de, frakmail@spdfraktion.de, oeffentlichkeitsarbeit@spdfraktion.de, buerger@afdbundestag.de, dialog@fdpbt.de, k4@fdpbt.de, fraktion@linksfraktion.de, info@gruene-bundestag.de, post.pet@bundestag.de, rechtsausschuss@bundestag.de, auswaertiger-ausschuss@bundestag.de, europaausschuss@bundestag.de, menschenrechtsausschuss@bundestag.de, familienausschuss@bundestag.de, frakmail@spdfraktion.de, oeffentlichkeitsarbeit@spdfraktion.de, andrea.nahles@bundestag.de, carsten.schneider@bundestag.de, thomas.kutschaty@bundestag.de, jens.spahn@bundestag.de, jens.spahn@wk.bundestag.de, carsten.linnemann@bundestag.de, carsten.linnemann@wk.bundestag.de, Klaus-Peter.Willsch@bundestag.de, Klaus-Peter.Willsch@wk.bundestag.de, volker.kauder@bundestag.de, michael.grosse-broemer@bundestag.de, alexander.dobrindt@bundestag.de, angela.merkel@bundestag.de, christian.lueth@alternativefuer.de, Alexander.Gauland@bundestag.de, Alice.Weidel@bundestag.de, Roland.Hartwig@bundestag.de, Peter.Felser@bundestag.de, Tino.Chrupalla@bundestag.de, Leif-Erik.Holm@bundestag.de, Beatrix.vonStorch@bundestag.de, Bernd.Baumann@bundestag.de, Michael.Espendiller@bundestag.de, Hansjoerg.Mueller@bundestag.de, Joerg.Meuthen@EuroParl.Europa.eu

CC: heiko.maas@bundestag.de, heiko.maas@wk.bundestag.de, heiko.maas.ma01@bundestag.de, michael.roth@bundestag.de, niels.annen@bundestag.de, michelle.muentefering@bundestag.de, buero.lindner@diplo.de, buergerservice@diplo.de, "Maria GOSSE" <5-b-2@diplo.de>, "StS Andreas MICHAELIS AA" <buero.michaelis@diplo.de>, 5-D@diplo.de, "Zentralbehörde (BfJ)" <int.sorgerecht@bfj.bund.de>, Bundesjustizministerium <poststelle@bmjv.bund.de>, katarina.barley@bundestag.de, katarina.barley@wk.bundestag.de, christian.lange@bundestag.de, Kanzleramt <poststelle@bk.bund.de>, "Helge BRAUN MdB" <helge.braun@bundestag.de>, poststelle@bmfsfj.bund.de, presse@bmfsfj.bund.de, franziska.giffey@bundestag.de, franziska.giffey@wk.bundestag.de, info@spd-neukoelln.de, direkt@bayern.de, "Winfried BAUSBACK" <poststelle@stmj.bayern.de>, leslie.truedtedt@stmj.bayern.de, georg.baumann@stmj.bayern.de, "Stefan Heilmann" <staatskanzlei@stk.bayern.de>, landesleitung@csu-bayern.de, "Dorothee Bär" <Dorothee.Baer@bundestag.de>, vermisstenstelle.muenchen@polizei.bayern.de, info@kindesentzug24.com, info@ZAnK.de, "Internationaler Sozialdienst" <isd@iss-ger.de>, "MIKK eV" <info@mikk-ev.de>, "\"Deutsche Direkthilfe\"" <info@deutsche-Hiltrud Stoecker-Zafari" <stoecker-zafari@verband-binationaler.de>, info@kinderschutzbund-duesseldorf.de, joerg.lichtenberg@kindernothilfe.de, mail@unicef.de, "Haager Konferenz" <secretariat@hcch.net>, "Martina ERB-KLÜNEMANN AG-HM" <martina.erbkluenemann@ag-hamm.nrw.de>, "Claudia WÜNSCHENMEYER" <claudia.wuenschenmeyer@justiz.niedersachsen.de>, "Sabine BRIEGER" <sabine.brieger@ag-pw.berlin.de>, Martin.Menne@kg.berlin.de, "Hans-Christian Prestien" <hc.prestien@abc-kindesvertretung.de>, "RA Georg Kleine" <kleine@kanzlei-endingen.de>, "RA Harald Weisker" <ra.weisker@t-online.de>, mail@bka.bund.de, "Andreas STEIN EC" <andreas.stein@ec.europa.eu>, just-a1-civil-justice@ec.europa.eu, just-a1@ec.europa.eu, "Britta MARKS" <marks@marks-engel.de>, "Botschafter Kiew" <rk@kiew.diplo.de>, "Konsul Kiew" <rk-1@kiew.diplo.de>

"

Datum: 07.05.2018 10:23:42

An die Damen und Herren Abgeordneten
der Fraktionsvorstände
und
der Ausschüsse für Justiz, Menschenrechte, Äußeres, Europa, Familie und Petitionen
des Deutschen Bundestages

und

an die Bundesminister für Auswärtiges, Justiz und Familie

Herr und Damen

Heiko Maas

Katarina Barley

Franziska Giffey

++ jeweils zur PERSÖNLICHEN VORLAGE ++

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kindesentführung ins Ausland: Zweite Kleine Bundestags-Anfrage - Das Massenwirkungsgesetz des amtlichen Lügens und Täuschens

Sehr geehrte Damen und Herren

Parlamentarier in den Fraktionen und in den Bundestags-Ausschüssen für Justiz, Menschenrechte, Äußeres, Europa, Familie und Petitionen

und

Bundesminister für Auswärtiges, Justiz und Familie,

um der zahllosen deutschen Kinder willen, die von einem Elternteil ins Ausland entführt sind:

Machen Sie sich bitte sorgfältig mit dieser Eingabe vertraut !

Die Länge der Ausführungen bitte ich zu entschuldigen. Sie entspricht der Komplexität des Themas. Und sie ist bedingt durch den Umstand, daß **interessierte Kreise in der Bundesregierung jedes Un- oder Halbwissen zur Sache ausnutzen**, um betroffene Bürger, Volksvertreter, Öffentlichkeit und Medien systematisch zu täuschen und zu manipulieren.

Ich beziehe mich **auf die Antworten der Bundesregierung auf die zweite Kleine Bundestags-Anfrage** über Kindesentführung ins Ausland durch einen Elternteil (Drucksache 19/1131) vom 09.03.2018 (s. Anlage

A) im Kontext

- **schwerer Verletzungen des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens (HKÜ) durch ausländische Vertragspartner Deutschlands**

und

- der **parallelen deutsch-ukrainischen Kindesentführungsfälle Emil Jung und Sabina Mertens** (s. Anlagen B1, B2) , **die exemplarisch für Tausende gleichartiger Fälle europa- und weltweit stehen.**

Die Antworten der Bundesregierung sind - erwartungsgemäß - infam und manipulativ: Sie verleugnen das tägliche Unrecht und das tiefe Leid der Betroffenen. Das geschieht mit absoluter Skrupellosigkeit und krimineller Energie - schlicht eine **Kriegserklärung an den Bürger und ein Angriff des Staates auf das elementare Grundrecht auf Familie !**

Im Einklang mit dem klassischen **Massenwirkungsgesetz: Wo schon viele Lügen sind, kommen noch mehr hinzu ...**

Offensichtlich sind die verantwortlichen Bürokraten, allen voran im Auswärtigen Amt und im Bundesjustizministerium, geistig im Feudalzeitalter steckengeblieben. Sie haben verdrängt, daß sie Angestellte des Volkes sind und seinem Wohle zu dienen haben. Und sie agieren gewissen- und rücksichtslos einem **System, das auf bewußte Pflichtverletzung, Geheimhaltung, Bürgertäuschung und Konspiration mit ausländischen Rechtsbrechern setzt.**

++++

Vorweg die positiven Aspekte der neuesten Regierungspropaganda:

1) Die hochgestellten Rechtsbrecher, Selbstermächtiger und Volksbevormunder in den genannten Ministerien sind nun (unerwartet) gezwungen, **Rechenschaft abzulegen und ihre gewohnheitsmäßigen Lügen und Manipulationen zu Papier zu bringen.** Ihre teils unbeholfenen und schmallippigen Antworten machen sichtbar, was das Aufkommen einer echten Opposition außerhalb des verwahrlosten und entbürgerlichten Merkel-Steinmeier-Orbits bewirkt. Und sie setzen eine unverlierbare Marke auf dem **Weg zur straf- und zivilrechtlichen Aufarbeitung des Geschehenen.**

2) Die Apparatschiks verzichten weitgehend auf ihre berüchtigten Textbausteine und Worthülsen, die stets von ihrer Niedertracht und Bürgerverachtung gezeugt haben. Sie gehen auch nicht mehr mit Behauptungen über "vielfältige Hilfsleistungen" hausieren, die es für notleidende HKÜ-Antragsteller gebe - vermeintlich auch in Emils und Sabinas Fall.

Solche **Hilfsleistungen gibt es bevorzugt (!) zugunsten der ausländischen Kindesentführer- und Kindesentzieherstaaten: durch amtsseitige Desinformation, Untätigkeit, Blockade, Verschleppung, Verharmlosung, Vertuschung, Falschberichterstattung und Aktenzensur "in Rücksichtnahme auf internationale Beziehungen".**

Die Folge: Für Kindesentführer bleibt Deutschland das Paradies schlechthin - "weiter so !" ...

3) Die Fronten zwischen Regierungsbonzen und Bürgern in Kindesentführungs-Angelegenheiten sind grundsätzlich geklärt. Die Freund-Feind-Erkennung der HKÜ-Antragsteller zu blenden, ist erheblich schwieriger geworden. Wir wissen nun, daß **ausländische Kindesentführerstaaten und (!) deutsche Regierungsfunktionäre das HKÜ nach Belieben ignorieren und aushebeln.** Es besteht auf **Regierungsseite nicht das geringste Interesse, mit dem gebotenen Einsatz und der gebotenen Eile entführte deutsche Kinder heimzuholen.**

Wer sich um seiner Kinder willen widersetzt, gilt als Störer von Amtsruhe und Machtstrukturen - und wird **stigmatisiert** und ins Abseits gestellt.

Die deutschen Opfer von Kindesentführung müssen ihre **Konsequenzen daraus ziehen, indem sie**

a. wachsam und nicht leichtgläubig sind,

b. sorgfältig dokumentieren,

c. frühzeitig Beschwerde führen,

d. an die Öffentlichkeit gehen,

e. entschlossen strafrechtliche Schritte wegen Beihilfe zu schweren Straftaten einleiten !

Nur so sind jahrelange, auszehrende Tragödien für HKÜ-Eltern vermeidbar.

Es muß ins öffentliche Bewußtsein kommen, daß viele Kindesentführungen aus Sicht der Entführer so erfolgreich verlaufen, weil sie durch **Regierungskriminalität auf ausländischer wie auf deutscher Seite** gedeckt sind !

Zu den einzelnen **Propagandaantworten der Bundesregierung auf die aktuelle zweite Kleine**

Bundestags-Anfrage:

FRAGE 1.

Wie schätzt die Bundesregierung infolge dieser Erfahrungen die Chancen für eine erfolgreiche Rückführung von entführten deutschen Kindern aus HKÜ-Staaten ein? Falls die Bundesregierung die Chancen als gering einschätzt, hält es die Bundesregierung für erforderlich, den betroffenen Elternteilen bereits zu Beginn des Antrags auf diesem Umstand hinzuweisen?

ANTWORT

Die Chancen für eine erfolgreiche Rückführung sind einzelfallabhängig. Zudem steht die Entscheidung hierüber im konkreten Fall ausschließlich den zuständigen Gerichten/Behörden des jeweiligen Staates zu, in dem sich das Kind befindet, weil die konkrete Umsetzung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) den jeweiligen Vertragsstaaten obliegt. Eine generelle Erfolgseinschätzung von Rückführungsverfahren kann durch die Bundesregierung daher nicht abgegeben werden. Professor Nigel Lowe von der Universität Cardiff hat über die Haager Konferenz eine statistische Untersuchung veröffentlicht (siehe Website der Haager Konferenz HCCH unter HKÜ – 7. Spezialkommission – vorbereitende Dokumente 11A und 11B, <https://assets.hcch.net/docs/d0b285f1-5f59-41a6-ad83-8b5cf7a784ce.pdf>), nach der global insgesamt etwa 50 Prozent aller HKÜ-Anträge mit der Rückführung der Kinder abgeschlossen werden können (dort z. B. Punkt 13).

---> Glatt gelogen !! Die Chancen der Rückführung sind **in den notorischen Kindesentführerstaaten eine Frage des politischen Systems** und nicht des Einzelfalls. Die **Vereitelung der Kindesrückführung ist dort der absolute Regelfall** und so mit größter Sicherheit einschätzbar. Die Bundesregierung muß nur Land für Land (offen und ehrlich) Aus- und Wiedereingänge von entführten Kinder abgleichen. **In der Ukraine: mindestens 33 deutsche Rückführungsanträge - null Kindesrückführungen nach Deutschland !!!** Vater Mertens und ich wurden bei der Antragstellung von der **Zentralbehörde im Justiz-Bundesamt (BfJ) gezielt getäuscht: Die Ukraine kooperiere gut, prüfe gründlich und halte das HKÜ "im Prinzip" ein - und wir Antragsteller müßten Geduld haben. Perfider geht es nicht mehr !**

FRAGE 2.

Hat die Bundesregierung bezogen auf die Fragen 4 und 5 der ursprünglichen Kleinen Anfrage grundsätzlich Kenntnis über erfolgreiche Rückführungen? Falls ja, über wie viele (bitte nach Jahren seit 2001 und Entführungszuständen aufschlüsseln) ?

ANTWORT:

Unter Berücksichtigung der erwähnten Studie ist die erste Teilfrage grundsätzlich zu bejahen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/329 verwiesen.

---> Ein Ausweichmanöver ! **Nicht-Rückführung ist der Regelfall, und politisch ist das genauso gewollt** (s.u.).

FRAGE 3.

Ist der Bundesregierung der Bericht des ARD-Magazin „REPORT MAINZ“ vom 10. Mai 2017 bekannt, in dem der stellvertretende Justizminister der Ukraine Serhij Petuchow aussagt, dass im Zuge von 33 Rückführungsanträgen bisher kein einziges Kind nach Deutschland zurückgeführt werden konnte (www.swr.de/report/entfuehrte-kinder-entrechtete-vaeterwarum-internationale-abkommen-ueber-kindesentzug-nicht-funktionieren/-/id=233454/did=19505890/nid=233454/v8yiff/index.html)?

ANTWORT:

Ja.

--> Ja - und dann ?? **Wo bleibt die politisch-diplomatische Intervention der Bundesregierung gegen den vollständigen (!) Vertragsbruch der Ukraine ??** Dieser Bruch berührt seit 2017 auch das **Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine, das die bestehenden Kinderschutz- und Kindesrückführungsverpflichtungen bekräftigt.** Die Ukraine schert sich weiterhin nicht im geringsten um ihre Verpflichtungen.

FRAGE 4.

Wie schätzt die Bundesregierung ihre Unkenntnis bezüglich Frage 9 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/329) ein, wonach sie keine

Kenntnis über Staaten hat, die sich im Bereich der Kinderentführungen "grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten", im Kontext der in Frage 3 zitierten Aussagen des stellvertretenden Justizministers der Ukraine, und sieht sie Änderungsbedarf?

ANTWORT:

Zur Beantwortung dieser Frage nimmt die Bundesregierung zunächst Bezug auf ihre Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/329. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

---> Die **Bundesregierung drückt sich** um eine Antwort. Faktisch **nickt sie seit HKÜ-Inkraftsetzung in der Ukraine und anderen Kindesentführerstaaten alle Vertragsbrüche und Grundrechtsverletzungen ab und hält sie geheim.**

FRAGE 4a)

Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Regelung in ihrer Antwort zu Frage 8d?

FRAGE 4b)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in dem die Gerichte des Entführungszielstaates und nicht die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des entführten Kindes widerrechtlich ein Sorgerechtsverfahren durchgeführt haben? Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, und was tut sie dagegen?

ANTWORT:

Die Fragen 4a und 4b werden zusammen beantwortet. Derartige Fälle sind der Bundesregierung bekannt. Die erforderlichen Regelungen hierzu enthält Artikel 16 HKÜ.

---> Und wiederum gibt es kein wirkungsvolles Einschreiten der Bundesregierung, sondern nur **Vertuschung und Schönfärberei.**

In Emils Fall wurde die **ursprüngliche Rückführungsanordnung von den für ihre Korruptheit berichtigten Obergerichten der Ukraine verworfen. Erlogene Begründung Nr. 1: Der Kindesvater habe der Verbringung des Kindes in die Ukraine zugestimmt. HKÜ-irrelevante Begründung Nr.2: Ein Kind gehöre zur Mutter.**

Mit dieser Begründung Nr.2 hat die Ukraine eine - rein ideologisch motivierte - **Sorgerechtsentscheidung vorweggenommen, zu der nur deutsche Gerichte befugt sind. Es wurde also illegal der Wechsel des Rechtsraums herbeigeführt** - was das HKÜ ja gerade vermeiden soll.

Ähnlich sind die Abläufe in Sabinas Fall.

FRAGE 4c)

Was unternimmt die Bundesregierung, wenn gerichtliche Rückführungsanordnungen im Zielland nicht vollstreckt und deutsche Gerichtsurteile von den Behörden in den Entführungszielstaaten ignoriert werden?

ANTWORT:

Die zentralen Behörden bleiben in ein Rückführungsverfahren einbezogen, bis dieses endgültig abgeschlossen ist; dies schließt grundsätzlich die Vollstreckungsphase mit ein. Im Übrigen können die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort eingeschaltet werden. Die Umsetzung deutscher Gerichtsurteile ist in diesem Zusammenhang nicht Gegenstand von HKÜ-Rückführungsverfahren.

---> Sowohl für Emil wie auch für Sabina gab es 2014 bzw. 2015 (**ausnahmsweise**)

Rückführungsbeschlüsse ukrainischer Amtsgerichte - zur sofortigen Vollstreckung. Doch wird in der Ukraine grundsätzlich nicht vollstreckt. Die Bundesregierung weiß darüber genau Bescheid.

Die Zentralbehörden in Kiew und Bonn haben die Eingaben und Hilfsgesuche von uns Vätern ignoriert. Wir sollten uns selbst um Suche nach den Kindern und die Vollstreckung kümmern. Im übrigen sehe die ukrainische Prozeßordnung keine Zwangsvollstreckung gegen Entführermütter vor. Wieder hat die Bundesregierung nicht eingegriffen. Monate später wurden die Rückführungsbeschlüsse von den hochkorrupten Obergerichten der Ukraine widerrufen - mit dreist manipulierten Hinterzimmer-Urteilen (s.o.).

Die amerikanische Helsinki-Kommission hat exakt diese Methode des Mißbrauchs und der HKÜ-Aushebelung in ihrem Bericht von 2017 kritisiert (s. Anlage C): erst Nichtvollstreckung und danach Aufhebung von Rückführungsanordnungen. Nicht so die Bundesregierung: Sie will nach eigener Auskunft keine Staaten kennen, die das HKÜ systematisch verletzen.

FRAGE 5.

Hält die Bundesregierung im Zusammenhang mit ihrer Antwort zu den Fragen 8g und 8h auf Bundestagsdrucksache 19/329 die Rechtsstaatlichkeit in allen HKÜ-Staaten für gegeben? In welchen HKÜ-Staaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Entscheidungen über Kinderrückführungsanträge?

ANTWORT:

Allgemeine Erkenntnisse über die Rechtsstaatlichkeit gerichtlicher Verfahren spielen eine maßgebliche Rolle

bei der Entscheidung, ob der HKÜ-Beitritt eines Staates angenommen wird. Im Zusammenhang mit ihrer Antwort zu den Fragen 8g und 8h auf Bundestagsdrucksache 19/329 hat die Bundesregierung keinen Anlass zu grundsätzlichen Zweifeln hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit von HKÜ-Verfahren in HKÜ-Staaten. Jeder Rückführungsantrag wird als Einzelfall betrachtet; sollten sich Zweifel hinsichtlich der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien ergeben, wird dem nachgegangen.

---> Daß die **Ukraine kein Rechtsstaat und ihre Justiz und Verwaltung hochkorrupt, willkürlich und politisch abhängig** sind, ist ein innerukrainisch und weltweit mit Besorgnis anerkanntes Faktum. **Die Lügenpropaganda der Bundesregierung trägt dazu bei, daß die Ukraine seit 10 Jahren alle (!) wesentlichen HKÜ-Vorschriften bricht, ohne belangt oder als Vertragspartner ausgeschlossen zu werden. Die Leidtragenden sind zuallererst die dorthin entführten Kinder.** Das **sowjet-ukrainische Standardvorgehen** ist ebenso schlicht wie illegal wie amoralisch. **Mit dem Grenzübertritt des entführten Kindes ist alles entschieden: Kindesrückgabe ist absolut ausgeschlossen, die Entführung wird in jahrelangen Schauverfahren sowjetischen Typs legalisiert, und das alleinige Sorge- und Verfügungsrecht geht erst faktisch und dann nominell an die Entführerpartei über.** So werden Kind und zurückgelassener Elternteil automatisch und vollständig entrechtet. Es gibt keinen Rechtsweg zur Wiederherstellung des verletzten und abgeschafften Sorge- und Familienrechts. Denn die Ukraine folgt nicht einmal ihren eigenen Gesetzen (mit Vater-Mutter-Gleichheitsgrundsatz), sondern allein ihrer **verrotteten Sowjetideologie, in der die Rechte von Kind und Vater aneinander nicht existieren.**

FRAGE 6.

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen entführte deutsche Kinder im Ausland verschwunden sind? Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um jene Kinder aufzuspüren (bitte nach Entführungszielstaat und Anzahl der Fälle aufschlüsseln)?

ANTWORT:

Derartige Fälle sind der Bundesregierung bekannt. In solchen Fällen nimmt generell die zentrale Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a HKÜ auf Antrag Kontakt mit der zentralen Behörde des Entführungszielstaates auf. Daneben können deutsche Auslandsvertretungen Hilfestellung leisten. Je nach Konstellation kann eine über die deutschen Strafverfolgungsbehörden einzuleitende internationale Fahndung nach dem Kind in Frage kommen.

---> Wieder so eine **typische Bonzenlüge ! Emil ist erst im Zeitraum 2014/15, dann seit 2017 verschwunden** und für mich als Vater auf Dutzenden Kiew-Reisen unerreichbar geblieben. **Weder die ukrainischen noch die deutschen Behörden haben einen Finger gerührt, um ihn aufzufinden** und zugänglich zu machen.

Im absolut rechtsfreien Raum der Ukraine haben Entführermütter mit Unterstützung der Sowjetstrukturen in Justiz und Verwaltung alle Freiheit, ihre Kinder nach Belieben zu verschleppen, zu isolieren und zu mißbrauchen - völlig sanktionslos !

Diesem Treiben erteilt die **Bundesregierung seit jeher ihre stillschweigende Zustimmung.**

Entsprechend werden auch hier offizielle **Zahlenangaben verweigert.**

FRAGE 7.

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Behörden des Entführungszielstaates die Suche und Zugänglichmachung des entführten Kindes für den zurückgelassenen Elternteil verweigern? Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um dagegen vorzugehen?

ANTWORT:

Derartige Fälle sind der Bundesregierung bekannt. Zu den Maßnahmen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 6 Bezug genommen; die rechtliche Grundlage für diese Maßnahmen bildet Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f HKÜ.

FRAGE 8.

Welche Erfüllungshindernisse hat die Bundesregierung bisher nachweislich benannt und/oder beseitigt, wie es in Artikel 7 Buchstabe i HKÜ geregelt ist (bitte nach Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

ANTWORT:

Die Bundesregierung ist mit allen Vertragsstaaten des HKÜ in beständigem Kontakt. Dieser läuft im Wesentlichen über die zentralen Behörden ab. Grundsätzlich alle fünf Jahre wird in Den Haag zu diesem Übereinkommen eine sog. Spezialkommission einberufen, auf der insbesondere Schwierigkeiten beim praktischen Vollzug des Übereinkommens bi- und multilateral erörtert werden.

---> Es wird wieder abgelenkt und ausgewichen ! **Die Kontakte der Bundesregierung mit der Ukraine sind eng und vielfältig. Sie würden - wenn es nur den politischen Willen gäbe - an jedem Tag und**

zu jeder Stunde ein Einschreiten gegen den HKÜ-Boycott und Kindesentführungspolitik der Ukraine erlauben.

Alle **Erfüllungshindernisse** sind aus 10 Jahren ukrainischer HKÜ-Zugehörigkeit bekannt und bis heute **nicht im geringsten behoben: Verfahrensverschleppung und -manipulation, behördlich unterstützte Kindesisolierung und -entfremdung, totale Korruption und Gesetzlosigkeit in Justiz und Verwaltung, Nichtvollstreckung nicht-opportuner Gerichtsurteile, politisch-ideologische Vorgaben zur Vereitelung jeglicher Rückführung.**

Die Leiterin der deutschen Zentralbehörde, Lügenbaronin Bachler, hebt in einem internen Bericht vom 27.05.2015 die "angenehme und offene Atmosphäre" ihrer Kontakte mit der Partnerbehörde in Kiew hervor (s. Anlagen D1,D2). **Die Harmonie zwischen beiden Zentralbehörden ist seit 10 Jahren so groß, daß kein einziges Erfüllungshindernis beseitigt ist, kein einziges entführtes Kind zurückgegeben wird** und beide Seiten die deutschen Antragsteller nach Strich und Faden belügen.

Die Zentralbehörden sind formal geschaffen worden, um die Interessen der Antragsteller zu vertreten - stattdessen hintergehen sie sie.

FRAGE 9.

Sind der Bundesregierung Beschwerden von Antragstellern im Zuge des HKÜ-Rückführungsverfahrens bekannt? Falls ja, welche, und wie begegnet die Bundesregierung diesen?

ANTWORT:

Ja, der Bundesregierung sind Beschwerden bekannt, deren Inhalt vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Die zentrale Behörde geht diesen Beschwerden nach und wird hierbei ggf. durch die jeweiligen Auslandsvertretungen unterstützt.

---> **Weder Vater Mertens noch ich noch andere deutsche Antragsteller haben gegenüber Kindesentführerstaaten irgendeine brauchbare Unterstützung erfahren.** Unsere **Eingaben, Hilfsgesuche und Beschwerden sind bei Zentralbehörden, Botschaft, Auswärtigem Amt und anderen Stellen der Bundesregierung abgeprallt** wie an einer Gummwand (s. Anlage E und Archiv <https://c.gmx.net/@327747431087211465/651g4j0R4WRuymmTS9nNw>).

Die **Bundesregierung leugnet den systematischen Rechtsbruch** in den Kindesentführerstaaten bis heute ab und hat sich in ihrer **opportunistischen Anti-HKÜ-Politik** regelrecht eingemauert. Was soll sich dann bitte wie und auf wessen Veranlassung zum Besseren ändern ??

FRAGE 10.

Können Antragsteller Verstöße von Entführungszielstaaten gegen das HKÜ bei der Bundesregierung melden? Falls ja, wie viele Verstöße wurden der Bundesregierung seit 2010 gemeldet (bitte nach Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

ANTWORT:

Hierzu ist auf die Antwort zu Frage 9 Bezug zu nehmen. Ein zentrales Register über derartige Beschwerden wird nicht geführt.

---> Ein Beschwerderegister würde zu völliger Transparenz von HKÜ-Umsetzung und -Verletzung führen. Das ist genau, was die verantwortliche Bonzenriege in der Bundesregierung mit aller Macht verhindern will.

FRAGE 11.

Was unternimmt die Bundesregierung, wenn deutsche Antragsteller im Zielland nachweislich institutioneller Gewalt, systematischer Repression und Entrechtung ausgesetzt sind?

ANTWORT:

Im Zusammenhang mit Kindesentziehungen sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, in denen deutsche Staatsangehörige Opfer institutioneller Gewalt, systematischer Repression und Entrechtung geworden wären.

--> Es liegen hierzu **zahlreiche Dokumentationen und Beschwerden von HKÜ-Antragstellern** vor, die die Ukraine und andere Kindesentführerstaaten betreffen. **Die Bundesregierung ignoriert sie seit Jahren** aus Prinzip.

Institutionelle Gewalt sowie systemische Repression und Entrechtung sind im Zielstaat der Entführung gegeben, wenn

... der **zurückgelassene Elternteil nach Geschlecht und Herkunft massiv diskriminiert und erniedrigt** wird,

... der zurückgelassene Elternteil **mit staatlicher Förderung und Unterstützung vom entführten Kind zwangsgetreunt** wird,

... der Status quo der Entführung durch **einseitige und gefälschte Gutachten in den Entführerstaaten**

ohne Beteiligung und ohne Wissen des zurückgelassenen Elternteils zementiert wird,
 ... **Gerichtsverfahren um Rückführung und einfachste Grundrechte von Kindern und Eltern jahrelang verschleppt, manipuliert und abgefälscht** werden, um ihren vorbestimmten Ausgang zu erreichen,
 ... **auf beiden (!) staatlichen Seiten die Wahrheit über das Geschehen mit staatlicher Propaganda, selektiver Berichterstattung und Aktenzensur unterdrückt** wird,
 ... die **rechtsbrüchige Entführerpartei staatlich geschützt und mit dem alleinigen Sorgerecht belohnt** wird, während die **rechtstreue Seite Polizeigewalt und Strafandrohung ausgesetzt** ist usw.

All dies ist in der Ukraine und anderen Kindesentführerstaaten Alltagsrealität - mit freundlicher Duldung aus Deutschlands oberen Regierungsetagen.

Vater Mertens und ich würden einem **Untersuchungsausschuß des Bundestags** gerne persönlich und ausführlich über unsere langjährigen Erfahrungen darüber berichten.

FRAGE 12.

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Akten in zivilen HKÜ-Kindschaftssachen mit Rücksichtnahme auf internationale Beziehungen geschwärzt wurden? Falls ja, wieso war das notwendig, wenn die Bundesregierung keine Kenntnisse über Staaten hat, „die sich grundsätzlich nicht an geschlossene zwischenstaatliche Abkommen halten, wenn es um die Rückführung von entführten Kindern geht“?

ANTWORT:

Der Bundesregierung ist ein Fall bekannt, auf den die Fragestellung aus Satz 1 zutrifft. Dieser Fall, ein Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz, ist bei einem deutschen Gericht rechtshängig. Es ist der Bundesregierung daher nicht möglich, sich hierzu im Rahmen dieser Antwort zu äußern.

--> Die **Bundesregierung ist Partei im laufenden Gerichtsverfahren um die Zensur von Emils HKÜ-Akte** (s. Anlage F) und kann sich daher genauso äußern wie ich als Gegenpartei. Die Regierungsbonzen wollen jedoch nicht öffentlich einstehen für die Motive dieser für Kindschaftssachen hochgradig auffälligen Zensur. Es geht dabei um **Vertuschung der eigenen Untätigkeit und der katastrophalen Rechtsverhältnisse in der Ukraine** - was auch den völligen HKÜ-Boykott einschließt. **Nur unter Geheimhaltung von Daten und Fakten ist der Bundesregierung ein "Weiter so" zulasten der deutschen Bürger möglich.**

FRAGE 13.

Welche Probleme treten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung der eingangs erwähnten, administrativen Pflichten im Zuge des HKÜ-Verfahrens auf?

ANTWORT:

Zunächst ist auf die Antwort zu Frage 9 Bezug zu nehmen. Die Probleme sind im Übrigen sehr unterschiedlicher Art, weshalb eine Generalisierung nicht möglich ist.

---> Eine **Generalisierung ist in Hinsicht auf die Ukraine und andere Kindesentführerstaaten sehr wohl möglich, aber der Bundesregierung unbequem**. Sie verletzen allesamt ihre **administrativen Pflichten** nach HKÜ Art. 7, indem sie

- **nicht (!) das bestehende Sorgerecht achten und wahren,**
- **nicht (!) nach dem Kind suchen, wenn es von der Entführerpartei verschleppt und isoliert wird,**
- **nicht (!) beiden Elternteilen den freien Zugang zum Kind ermöglichen**
- **nicht (!) das Kind vor beliebigem Mißbrauch durch die Entführerpartei schützen.**

Diese besonders drastischen **Verstöße werden immer wieder von deutschen HKÜ-Antragstellern angezeigt - und von der Bundesregierung einfach ignoriert.**

FRAGE 14.

Wie stellt die Bundesregierung bei einem langwierigen Verfahren den Zugang des zurückgelassenen Elternteils zum Kind im Entführungszielland sicher?

ANTWORT:

Rechtliche Grundlage für den persönlichen Umgang mit dem Kind während eines Rückführungsverfahrens bildet Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f HKÜ. Die Bundesregierung setzt auf einen dahingehenden Antrag in Fällen, wie sie der Fragestellung zugrunde liegen, die zentrale Behörde und in geeigneten Fällen die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort ein.

--> **Emils schwermanipuliertes Rückführungsverfahren in der Ukraine hat zwei lange Jahre gedauert, Sabinas Verfahren ist nach fünf Jahren (!!)** Dauer immer noch offen. Trotz vielfacher

Hilfsgesuche haben die beiden Zentralbehörden, die deutsche Botschaft sowie **Bundes- und ukrainische Regierung nichts (!!)** Wirksames unternommen, um den uns Vätern verwehrten Zugang zu den Kindern zu öffnen (s. Anlage G1).

Stattdessen wurde ich mit Wissen der Bundesregierung von der Kiewer Zentralbehörde **in ein Privatklage-Verfahren am hochkorrupten Amtsgericht Kiew-Solomjanskij geschickt**. Das war der dramatische **erzwungene Wechsel in den sowjetischen (Un-)Rechtsraum der Ukraine**. Nach **eineinhalb quälenden und erniedrigenden Verfahrensjahren** wurde dort mein **Sorgerecht nicht etwa wiederhergestellt, sondern ohne Begründung und ohne Rechtsgrundlage mit einem Federstrich abgeschafft: sechs Stunden Besuchszeit pro Monat (!!)**, in der **15-Quadratmeter-Bruchwohnung und unter Aufsicht der Entführermutter**. Ein **bedrückendes Gefängnisregime für den Vater-Kind-Kontakt** ! Die verantwortliche Sowjetrichterin wurde wenig später wegen Amtsmißbrauchs auf offener Straße von der Kiewer Stadtpolizei verhaftet. Ihre Willkürurteile bleiben jedoch bestehen - einschließlich einer **Ausreisesperre für Emil ! Bis zum heutigen Tag blockieren das sowjetische Kindesamt in Kiew und die Gerichte der Ukraine - einzige Fälscherwerkstätten (!) - jede Erleichterung des Umgangsregimes**.

Ganz ähnlich ergeht es Vater Mertens, der seit Jahren Kontakt zu seiner Tochter Sabina sucht.

Umso gravierender ist, daß dann noch **eiskalte Karrierebonzen vom Typ Schmidt-Bremme im Auswärtigen Amt rechtsstaatliche Verhältnisse in der Ukraine vorgaukeln und uns hilfesuchende Väter an die ukrainischen Behörden verweisen** (s. Anlage G2).

FRAGE 15.

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die administrativen Pflichten der zentralen Behörde nach Artikel 7 HKÜ vernachlässigt wurden und die Antragsteller infolge dessen notgedrungen die Aufgaben selbst übernehmen mussten? Falls ja, was hat die Bundesregierung in diesen Fällen unternommen?

ANTWORT:

Nein.

--> Schon wieder gelogen - die **wahren Sachverhalte sind außerordentlich gut dokumentiert** (demnächst veröffentlicht in einem eigenen Archiv mit BfJ-Korrespondenzen) und die **Beweislast in Hinsicht auf Vertragsbruch und Grundrechtsverletzungen erdrückend !**

Die **ukrainische Zentralbehörde** hat sich in Emils und Sabinas Fall **um gar nichts gekümmert: nicht um Zu- und Umgangsmöglichkeiten, nicht um die (einfach durchführbare) Suche nach dem vermißten Kind, nicht um die Vollstreckung der Rückführungsbeschlüsse von 2014/15**. Als **reine Attrappe** hat sie den einzigen Daseinszweck, der Ukraine als Feigenblatt zu dienen und **die (ohnehin getürkten) Rückführungsverfahren endlos in die Länge zu ziehen**.

Die deutsche Zentralbehörde und die Bundesregierung haben alle Hilfsgesuche und Beschwerden hierzu ignoriert, ausgesessen und/oder mit ihren berechtigten Leerphrasen weggewischt. Staatspflichten wurden gezielt und absichtlich auf uns ohnmächtige Bürger abgewälzt. Auf beiden Seiten stellen sich die Bürokraten taub, stumm und blind, um HKÜ-Antragsteller mattzusetzen und zum Aufgeben zu zwingen ... Weder in der Ukraine noch in Deutschland haben Vater Mertens und ich kompetente, glaubwürdige, handlungsfähige und pflichtbewußte amtliche Ansprechpartner gefunden.

FRAGE 16. Sind der Bundesregierung Entführungsfälle bekannt, in denen gegen die vertraglich „gebotene Eile“ (Artikel 11 HKÜ) dergestalt verstoßen wurde, dass die Rückführungsverfahren jahrelang verschleppt und die Rückführungen infolge dessen abgelehnt wurden, weil sich das Kind am neuen Aufenthaltsort eingelebt hatte?

ANTWORT:

Ja.

--> Ja - und weiter ?? Was unternimmt die Bundesregierung gegen die **illegale jahrelange Verfahrensverschleppung und die Verletzung des HKÜ-Beschleunigungsgebots** ?? Sie ist das **wichtigste Kampfmittel der Kindesentführerstaaten zur Rückführungsvereitelung**. Das entführte Kind wird dem zurückgelassenen Elternteil **entfremdet** und dann für **"in der neuen Umgebung eingelebt"** erklärt, so daß es bei seiner Rückführung seelischen Schaden nähme. Wieder ist hier **der Regel- und nicht ein Einzelfall** gegeben !

FRAGE 17.

Wie viele HKÜ-Verfahren von mehr als einem Jahr Dauer gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren (bitte nach Verfahrenslänge in Jahren und Entführungszielstaaten aufschlüsseln)?

FRAGE 18.

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, falls HKÜ-Verfahren länger als ein Jahr andauern, im Hinblick auf die betroffenen Elternteile und das Verfahren selbst?

ANTWORT:

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet. Hinsichtlich HKÜ-Verfahren im Ausland liegen der Bundesregierung keine belastbaren repräsentativen Auswertungen vor. Insoweit wird erneut auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/329 sowie auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten Studie verwiesen. Bei langer Verfahrensdauer sieht Artikel 11 Absatz 2 HKÜ die Möglichkeit vor, eine Begründung hierfür zu verlangen. Von dieser Möglichkeit macht die zentrale Behörde im Bedarfsfall Gebrauch.

--> **Verfahrensverschleppungen sind beliebte Kampftaktik der Kindesentführerstaaten.** Wie üblich unternimmt die Bundesregierung gar nichts gegen solche Verstöße, die ihr in unseren Fällen seit 2013 im Monatstakt gemeldet worden sind. Sichtbarstes Beispiel: Sabinas Rückführungsverfahren - hängig seit fünf Jahren (!!).

Selbstverständlich werden solche Verschleppungsmaßnahmen auch **nicht ordentlich und nachvollziehbar registriert. Denn dann wäre die Vertuschungs- und Kindespreisgabe-Politik der Bundesregierung kaum noch zu halten.**

Im übrigen ist das **ständige Verweisen der Bundesregierung auf HKÜ-Vorschriften sinn- und bodenlos, weil die Ukraine und andere Kindesentführerstaaten das ganze HKÜ-Vertragssystem systematisch, vorsätzlich und fortdauernd mißachten.** Dringend **nötig - und nicht in Sicht - ist eine aktive deutsche Gegen-Politik zur rigorosen ausländischen Kindesentführungspolitik !**

FRAGE 19.

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung behördliche Kommunikations- und Verbreitungsmechanismen, welche die von Kindesentführung betroffenen Mütter und Väter darin unterstützen, auf freiwilliger Basis miteinander Kontakt aufzunehmen, Erfahrungen auszutauschen und einander in der existentiellen Not des Kindesverlustes beizustehen?

ANTWORT:

Nein.

--> **Es keine behördliche Kommunikations- und Verbreitungsmechanismen, weil jede "gemeinsame Positionierung" der betroffenen HKÜ-Eltern der Alptraum der Anti-HKÜ-Apparatschiks in der Bundesregierung ist.**

FRAGE 20.

Sind der Bundesregierung Aussagen von zuständigen Beamten oder Weisungen in den zuständigen deutschen Behörden bekannt, wonach es nicht wünschenswert sei, dass betroffene Eltern von jeweils anderen HKÜ-Fällen erfahren und sich dann gemeinsam positionieren (den Fragestellern liegt ein Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 3. Juni 2015 mit dem Aktenkennzeichen II 3 - 9311/1-3-2-23 80/2015 vor, in dem es heißt: "Verschärft wird dies dadurch, dass die beiden Antragsteller mittlerweile (seit Februar 2015) von dem jeweils anderen Rückführungsverfahren Kenntnis erlangt haben und sich nun auch gemeinsam positionieren")? Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung?

ANTWORT:

Nein.

--> Die Bonzenlügen werden immer dreister ! Genau **dieser Vorgang ist gegenüber Bundesregierung, Bundestagsparteien und weiteren Beteiligten vielfach thematisiert** worden. Die Bundesregierung will nicht wissen, was die Bundesregierung aufschreibt. Es ist der **sinistre BfJ-Präsident Friehe** höchstselbst, der 2015 in einem (zensierten) Memorandum in Emils (zensierter) Akte mit unübersehbarem Bedauern vermerkt hat: **"Verschärft wird dies dadurch, dass die beiden Antragsteller [Mertens und Jung] mittlerweile (seit Februar 2015) von dem jeweils anderen Rückführungsverfahren Kenntnis erlangt haben und sich nun auch gemeinsam positionieren"** (s. Anlagen H1, H2).

Es geht zu **wie in einer Diktatur: Die Bürger sollen in Unkenntnis und Vereinzelung gehalten werden, damit sich keine organisierte Gegenwehr gegen den Amts- und Machtmißbrauch bilden kann.**

Überdies **hat die Botschaft in Kiew Weisung, deutschen Bürgern keinen Rechtsschutz zu gewähren** und deren "gemeinsame Positionierung" zu verhindern (s. Anlage I).

FRAGE 21.

Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Bundesregierung den Antragstellern an, um die

anfallenden Kosten (z. B. für Reisen, Rechtsbeistand, Übersetzungen und Kindessuche) zu decken, damit die betroffenen Elternteile ihre Rechte bei Rückführungsverfahren wahrnehmen können?

ANTWORT:

Eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit besteht bei HKÜ-Verfahren im Ausland unter den Bedingungen der Verfahrenskostenhilfe in Form der Möglichkeit der Befreiung von Übersetzungskosten nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG). Zudem sieht Artikel 26 HKÜ Kostenfreiheit oder zumindest – bei entsprechendem Vorbehalt des jeweiligen Vertragsstaats nach Artikel 42 HKÜ – die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozesskosten- oder Beratungshilfe in dem Staat, in dem sich das Kind befindet, vor. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können im Ausland in Not geratene deutsche Staatsangehörige außerdem Konsularhilfe nach § 5 des Konsulargesetzes in Anspruch nehmen.

--> Diese theoretischen **finanziellen Beihilfen sind geringfügig und unbedeutend**. Im Kampf gegen die Kindesentführerstaaten mit all ihrer Willkür und Verschleppungstaktik **entstehen den im Stich gelassenen deutschen HKÜ-Eltern über die Jahre typischerweise Kosten von 50.000 bis 100.000 €** - Reisen, Rechtsbeistand, Kindessuche und Übersetzungen inbegriffen. Das ist eine **direkte Folge der massiven Pflichtverletzung der deutschen und ausländischen Bürokratien, die ihre HKÜ-Pflichten einfach auf den Bürger abwälzen und jahrelang in Untätigkeit und Ignoranz verharren**. Und während die Antragsteller finanziell ausbluten, **füllen sich die Taschen der verantwortlichen HKÜ-Saboteure und Minderleister in der Bundesregierung mit üppigen Steuergeldern ...**

FRAGE 22.

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung in Bezug auf Kindesrückführungen auf dem reinen Verwaltungsweg nach Artikel 18 HKÜ gemacht, insbesondere im Hinblick auf Staaten mit fragiler Rechtsstaatlichkeit?

ANTWORT:

Artikel 18 HKÜ lässt das Recht der staatlichen Stellen im Entführungszielstaat unberührt, entführte Kinder auch außerhalb eines Verfahrens nach dem HKÜ in ihren Heimatstaat zurückzuführen. Diese Bestimmung erlaubt es insbesondere Gerichten, unter Außerachtlassung des Verwaltungsweges Kinder nach ihrem Ermessen in den Heimatstaat zurückzuführen. In Dänemark, der Schweiz und im Vereinigten Königreich ist dies nach dem jeweiligen nationalen Recht auch in besonderen Fällen bestimmten Verwaltungsstellen möglich. In der Praxis spielt diese Bestimmung nur eine geringe Rolle, weil in den meisten Staaten die Gerichte und die Verwaltungsstellen gemeinsam an der Rückführung von entführten Kindern beteiligt sind.

--> In der Ukraine und anderen Kindesentführerstaaten gibt es **weder Rechts- noch Verwaltungswege zur vertragskonformen Kindesrückführung. Politische Vorgaben, Gesetzlosigkeit, Willkür und Korruption verunmöglichen das eine wie das andere** - jedenfalls solange, wie kein Druck von außen kommt ...

FRAGE 23.

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Kindesämter bzw. Sozialdienste im Entführungszielstaat fallbezogene Gutachten erstellt haben?

a) Welche Gründe werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Normalfall für die Erstellung von Gutachten aufgeführt?

b) Ist die Erstellung eines Gutachtens im Entführungszielstaat nach Ansicht der Bundesregierung mit dem HKÜ-Verfahren rechtlich vereinbar?

Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

c) Wie bewertet die Bundesregierung die Erstellung von Gutachten von Kindesämtern bzw. Sozialdiensten im Entführungszielstaat ohne die Beteiligung und Anhörung des zurückgelassenen Elternteils?

ANTWORT:

Das HKÜ enthält kein Verbot der Erhebung von Gutachten, und die Umsetzung des HKÜ obliegt dem jeweiligen Vertragsstaat. Es steht demnach dem jeweiligen nationalen Recht frei zu bestimmen, welche Stellen im Verfahren zu beteiligen sind. Die Entscheidung über die Einholung eines Gutachtens in einem konkreten Fall obliegt grundsätzlich allein dem zuständigen nationalen Gericht und ist stets einzelfallabhängig. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ enthält für das Gericht das ausdrückliche Gebot, im Einzelfall das Kindeswohl zu prüfen. Dies kann bei entsprechendem Vortrag, auch bei Beachtung des Beschleunigungsgebotes in Artikel 11 HKÜ, die Einholung eines Gutachtens erforderlich erscheinen lassen.

--> Die **"Gutachten"-Praxis der Ukraine** und anderer Kindesentführerstaaten ist **hochmanipulativ und auf Vereitelung jeglicher Rückführung angelegt**. Das **Kindeswohl interessiert dort keine Behörde**,

sonst würden Dauerverschleppung, Isolation und andere Formen des Kindesmißbrauchs unterbunden.

"Gutachten" entstehen **ohne Wissen und ohne Beteiligung des zurückgelassenen Elternteils, ohne Fachkompetenz in Kindeswohlfragen, ohne objektive Kriterien und ohne Berücksichtigung der (oft ungleich besseren) Lebens- und Gedeihbedingungen im Ursprungsland.** Diese "Gutachten" geben allein das **Interesse der Entführerpartei** (meistens: der Entführermutter) wieder und dienen dazu, Rückführungsverfahren **HKÜ-widrig in Sorgerechtsverfahren (mit vorbestimmtem Ausgang) umzuwandeln.**

Für Emils und Sabinas abschließende Sorgerechtsregelungen sind vertragskonform allein deutsche Gerichte zuständig - und nicht die korrupte, abhängige Justiz des Mafia- und Banditenstaates Ukraine.

+++++

Ich frage mich, wie **krank und kaputt die Funktionäre in den deutschen Ministerien und Botschaften** sein müssen, die sich **aktiv wie passiv an der Vollendung dieser hochgradigen Entführungsverbrechen beteiligen und hinterher Lüge um Lüge in öffentlichen Umlauf bringen.** Es geht hier um **kleine, wehrlose, verletzte und bedrohte Kinder** - und auf politischer Ebene um **einfachste Formen von Anstand und Verantwortung für Volk und Land !!**

Die HKÜ-Propaganda der Bundesregierung gleicht insgesamt einer großen **Giftmüll-Deponie**, die über lange Zeiträume hinweg **das politische und gesellschaftliche Umfeld verseucht** hat. In den aufsteigenden Giftschwaden sind Wahrheit und Wirklichkeit für Außenstehende und Unerfahrene nicht auf Anhieb erkennbar. Das Ausmaß der Kindesentführungs-Tragödien läßt sich anhand daran ermessen, daß **die Bundesregierung weder die notorischen Kindesentführerstaaten beim Namen nennt noch Zahlen über vermißte, isolierte oder anderweitig mißbrauchte HKÜ-Kinder bekanntgibt. Es gibt sehr (!) viel zu verbergen ...**

Die Verderber Deutschlands, die die **hunderttausendfache Einwanderung junger moslemischer Männer nach Deutschland** losgetreten haben, erteilen im selben Zuge **so vielen entführten deutschen Kindern den endgültigen Landesverweis.** Welch **perverser Kontrast von amtlich verordneten Willkommens- und Abschiedskulturen !**

Wie so oft **schützen die Regierenden die ausländischen Täter, nicht die einheimischen Opfer.**

Dank und Anerkennung der deutschen HKÜ-Eltern verdient deshalb die Oppositionsführerin im Bundestag, die sich volks- und bürgernah gegen Willkür und Arroganz der Regierungsmacht stellt. Mit ihren Anfragen und Anträgen bringt sie **Bewegung und Menschlichkeit in die Sache - und Aufklärung und Transparenz in die vielschichtigen verwerflichen Handlungen und Unterlassungen der Bundesregierung,** die sich gegen die nationale und internationale Rechtsordnung richten und **unseren entführten Kindern und uns zurückgelassenen Eltern selbst schweren Schaden zufügen.**

Um der Vertrauenswiederherstellung und der Gerechtigkeit willen bitte ich alle Abgeordneten des Bundestags, unabhängig von ihrer politischen Einstellung, um

- a. die **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**, um das Ausmaß der Kindesentführung aus Deutschland und die kriminellen Macht(mißbrauchs)strukturen hinter der **Kindespreisgabe-Politik der Bundesregierung** offenzulegen,
- b. die wahrheitsgemäße **Aufklärung von HKÜ-Antragstellern und Öffentlichkeit** über tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzungen und ihre Umstände,
- c. die Einsetzung einer ständigen und unabhängigen parlamentarischen **Ombudsstelle**, die HKÜ-bezogenen **Beschwerden und Mißbrauchsfällen** nachgeht, darüber regelmäßig dem Bundestag berichtet, **von Rechtsbruch Betroffene zusammenbringt** und diese mit geeigneten Mitteln unterstützt,
- d. die Einrichtung einer **Datenbank, die alle aus Deutschland entführten Kinder und deren Lebensumstände erfaßt**, insbesondere wenn sie im Zielland **vermißt, zwangsisoliert oder anderweitig mißbraucht** sind,
- e. die Unterstützung aller **Anträge und Gesetzesentwürfe**, die die Geltendmachung nationalen und internationalen Rechts zu Kinderschutz und Kindesrückführung zum Ziel haben,
- f. den Anstoß **disziplinarischer Maßnahmen, um die HKÜ- und kinderfeindlichen Lügner, Fälscher, Betrüger, Verräter und Verschwörer (Schmidt-Bremme, Pfaff, Friehe, Bachler, Heger etc.) aus öffentlichen Ämtern zu entfernen,**
und
- g. vollen **Einsatz auf allen politischen Ebenen und Kanälen zum Schutz und zur Heimholung unserer entführten und gefährdeten Kinder.**

Mit weiteren Informationen und Nachweise stehen Herr Mertens, ich und weitere HKÜ-Eltern Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. **Emils und Sabinas Fälle sind von enormer Beweiskraft und Allgemeingültigkeit, um schwere Mißstände im deutschen Staat und im Rechtsverhältnis zu ausländischen Partnerstaaten offenzulegen.**

Mit Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und freundlichem Gruß
Anatol Jung

Dr. Anatol Jung
Tassilostr. 7
85540 Haar
Tel.: 0177 - 322 33 44
anatol.jung@gmx.net
www.nicht-ohne-meinen-sohn.de

Fall- und Systembeschreibung

--> <http://nicht-ohne-meinen-sohn.de>
--> <https://www.facebook.com/nichtohneemil/>

Eingaben, Hilfsgesuche und Beschwerden ans Auswärtige Amt

--> <https://c.gmx.net/@327747431087211465/65l1g4j0R4WRuymmTS9nNw>
--> <https://www.change.org/p/ausw%C3%A4rtiges-amt-und-justizministerium-der-bundesrepublikdeutschland-unterst%C3%BCtzen-sie-klein-emils-heimkehr-aus-seiner-ukrainischen-gefangenschaft>

Aufruf gegen Kindesmißbrauch

--> <http://deutsche-direkthilfe.de/der-junge-emil-ist-kein-spielball>

Dateianhänge

- Anlage A - EJ_Kindesentführung ins Ausland - Kleine Bundestags-Anfragen & Propagandaantworten der Bundesregierung 2017 ff_03-2018.pdf
- Anlage B1 - EJ_Emils Entführung - Chronik & Besonderheiten_V5.1_08-2017.pdf
- Anlage B2 - Sabinas Entführung_Chronik (kurz)_08-2017.pdf
- Anlage C - EJ_International Parental Child Abduction - highlighted by US Helsinki Commission (CSCE-US)_10-2017.pdf
- Anlage D1 - EJ_BfJ-Aktenauszug - Fundstück über 'harmonische Atmosphäre' (Bachler)_05-2015.pdf
- Anlage D2 - EJ_BfJ-Berichtsfälschung - Negativ-Personalie Bachler (Friehe)_02-2017.pdf
- Anlage E - EJ_Rückführungsverfahren - Ukrainische HKÜ-Verstöße (mit Vertragstext)_V1.3_06-2017.pdf
- Anlage F - EJ_BfJ-Aktenzensur - Verwaltungsklage (RA Weisker)_08-2016.pdf
- Anlage G1 - EJ_Rückführungsverfahren - Hilfsgesuche an Minister Petrenko & Botschafter Weil_E-D_04-2015.pdf
- Anlage G2 - EJ_Bedrohtes Kindeswohl - Medizinische Berichte & Schriftverkehr mit AA (Schmidt-Bremme)_07-2016.pdf
- Anlage H 1 - EJ_Rückführungsverfahren - Interner BfJ-Lagebericht über 'gemeinsame Positionierung' etc (Friehe)_06-2015.pdf
- Anlage H2 - EJ_Sowjetische Schauverfahren in der Ukraine - Amtsmißbrauch im BfJ (Friehe)_12-2016.pdf
- Anlage I - EJ_Bundestag (MdB Fechner) - Zeugnis über ukrainische Unrechtsverhältnisse und Botschafts-Weisungen_09-2017.pdf